

Doping-Statut 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Organe	3
Zuständigkeiten	3
Persönlicher Geltungsbereich	4
Artikel 1 Definition von Doping.....	4
Artikel 2 Verstöße	4
Artikel 3 Beweisregeln	9
Artikel 4 Dopingliste	12
Artikel 5 Dopingkontrollen und Ermittlungen	13
Artikel 6 Analyse von Dopingproben	15
Artikel 7 Resultatmanagement: Zuständigkeit, erste Überprüfung, Benachrichtigung und provisorische Sperre	18
Artikel 8 Resultatmanagement: Recht auf eine faire Anhörung und Bekanntgabe des Entscheids	20
Artikel 9 Automatische Annullierung von Einzelergebnissen	21
Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen	21
Artikel 11 Konsequenzen für Teams	35
Artikel 12 Disziplinarverfahren	36
Artikel 13 Rechtsmittel	36
Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung.....	39
Artikel 15 Anerkennung und Umsetzung von Entscheiden	42
Artikel 16 Tiere.....	43
Artikel 17 Verjährung	43
Artikel 18 Ausbildung	43
Artikel 19 Forschung.....	44
Artikel 20 Pflichten der Mitgliedsverbände von Swiss Olympic und deren Mitglieder	44
Artikel 21 Zusätzliche Pflichten von Athleten und anderen Personen.....	45
Artikel 22 Kosten.....	46
Artikel 23 Unentgeltliche Rechtspflege.....	46
Artikel 24 Auslegung.....	46
Artikel 25 Übergangsbestimmungen	47
Schlussbestimmungen	48
Anhang Definitionen.....	49

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Präambel

- In der Überzeugung, dass der ungerechtfertigte Einsatz verbotener Substanzen oder Methoden verwerflich ist,
- im Wissen darum, dass die Eidgenossenschaft mittels des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (nachfolgend Sportförderungsgesetz) Verantwortung in der Dopingbekämpfung übernimmt,
- in Anbetracht der Tatsache, dass die Eidgenossenschaft die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, aufgrund des Sportförderungsgesetzes der Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend Antidoping Schweiz) übertragen hat,
- in Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Codes (Code) des Welt-Anti-Doping-Programms (WADP) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- gestützt auf Ziff. 4.2 Abs. 2 lit. j) der Statuten der Swiss Olympic Association (nachfolgend Swiss Olympic),
- im Wissen um die Notwendigkeit, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das für eine glaubwürdige Bekämpfung von Doping notwendige Minimum zu beschränken, und namentlich die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten,

erlässt das Sportparlament von Swiss Olympic das vorliegende Doping-Statut.

Organe

Die Organe der Dopingbekämpfung sind:

- Antidoping Schweiz als nationale Agentur im Sinne des Sportförderungsgesetzes und Nationale Anti-Doping-Organisation im Sinne des WADP sowie als Erstinstanz mit Entscheidungsgewalt in spezifischen Verfahren gemäss dem vorliegenden Doping-Statut und dessen Ausführungsbestimmungen;
- die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) als unabhängig urteilende Erst- oder Zweitinstanz in allen übrigen Verfahren.

Das disziplinarrechtliche Verhältnis zwischen Swiss Olympic, deren Mitgliedsverbände, der Disziplinarkammer und Antidoping Schweiz wird durch das vorliegende Doping-Statut, dessen Ausführungsbestimmungen sowie das Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle (nachfolgend Verfahrensreglement der Disziplinarkammer) festgelegt.

Zuständigkeiten

Neben den durch das vorliegende Doping-Statut ausdrücklich benannten Zuständigkeiten obliegt Antidoping Schweiz insbesondere:

- die Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen und -Strategien in Übereinstimmung mit dem WADP; dies beinhaltet namentlich die Verabschiedung von Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Doping-Statut;
- die Zusammenarbeit mit nationalen Sportorganisationen, staatlichen Stellen, anderen nationalen und internationalen Anti-Doping-Organisationen, sowie anderen Organisationen mit Zielsetzungen in der Dopingbekämpfung.

Die Zuständigkeiten der Disziplinarkammer werden durch das vorliegende Doping-Statut, dessen Ausführungsbestimmungen sowie das Verfahrensreglement der Disziplinarkammer festgelegt.

Persönlicher Geltungsbereich

Das vorliegende Doping-Statut gilt für alle Mitgliedsverbände von Swiss Olympic, deren Verbände, Vereine und Clubs sowie für folgende Personen:

- die in Artikel 5.2 genannten Athleten;
- Betreuungs- oder andere Personen, die eine der in Art. 5.2 aufgestellten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Tritt eine unter das vorliegende Doping-Statut fallende Person nach der Benachrichtigung über einen potenziellen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Antidoping Schweiz oder nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkammer zurück, so behält die jeweilig zuständige Instanz ihre Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens.

Tritt eine solche Person zurück, bevor eine Benachrichtigung erfolgt ist, so sind für Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens diejenigen Instanzen zuständig, die zum Zeitpunkt des potenziellen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Doping-Statut zuständig waren.

Artikel 1 Definition von Doping

Als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und damit als Doping gilt jeder Verstoss nach Artikel 2.1 bis 2.11.

Artikel 2 Verstösse

Athleten oder andere Personen sind dafür verantwortlich zu wissen, was einen Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt, und welche Substanzen und Methoden auf der aktuellen Dopingliste aufgeführt sind.

Als Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in der Dopingprobe

- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht des Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen.

Athleten tragen die Verantwortung, wenn in ihren Dopingproben verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder deren Marker nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass einem Athleten Verschulden, beispielsweise in Form von Vorsatz, Fahrlässigkeit oder bewusster Anwendung, nachgewiesen wird, um einen Verstoss nach Artikel 2.1 zu begründen.

Kommentar zu Artikel 2.1.1

Gemäss der vorliegenden Bestimmung liegt ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden vor. In den Entscheiden des TAS wird diese Regel auch als «verschuldensunabhängige Haftung» oder «strict liability» bezeichnet.

Die Verschuldensfrage fliesst jedoch bei der Festlegung der Konsequenzen gemäss Artikel 10 ein.

2.1.2 Die folgenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses nach Artikel 2.1 dar:

- das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn dieser auf die Analyse der B-Probe verzichtet und diese nicht analysiert wird; oder
- die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in der A-Probe des Athleten anhand der Analyse seiner B-Probe; oder
- wenn die A- oder die B-Probe des Athleten vor der Analyse in zwei Teile aufgeteilt wird und die Analyse des zweiten Teils das Vorhandensein der im ersten Teil vorgefundenen verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker bestätigt, oder wenn der Athlet auf die Analyse des zweiten Teils der geteilten Dopingprobe verzichtet.

Kommentar zu Artikel 2.1.2

Es liegt im Ermessen von Antidoping Schweiz, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet nicht darum ersucht.

2.1.3 Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste oder in einem *Technical Document* ein Entscheidungsgrenzwert aufgeführt ist, begründet das mengenunabhängige Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in der Dopingprobe einen Verstoss nach Artikel 2.1.

2.1.4 In Abweichung zu Artikel 2.1 können in der Dopingliste, den *International Standards* oder den *Technical Documents* spezielle Kriterien für Reporting oder Evaluierung bestimmter verbotener Substanzen aufgenommen werden.

2.2 Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch einen Athleten

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht des Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen und dass keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass einem Athleten Verschulden, beispielsweise in Form von Vorsatz, Fahrlässigkeit oder bewusster Anwendung, nachgewiesen wird, um einen Verstoss nach Artikel 2.2 zu begründen.

2.2.2 Es ist nicht relevant, ob die vollendete oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode eine Wirkung hatte oder nicht. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt vor, sobald die verbotene Substanz oder Methode angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde.

Kommentar zu Artikel 2.2.2

Der Nachweis der «versuchten Anwendung» einer verbotenen Substanz oder Methode erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Athleten. Diese Tatsache widerspricht dem im Falle eines Verstosses nach Artikel 2.1 oder 2.2 festgestellten Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung für die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode nicht.

Wendet ein Athlet eine verbotene Substanz an, so stellt dies einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist ausserhalb des Wettkampfes nicht verboten und die Anwendung findet ausserhalb des Wettkampfes statt. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in der Dopingprobe, die im Wettkampf entnommen wurde, stellt einen Verstoss nach Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Substanz verabreicht wurde.

Kommentar zu Artikel 2.2

Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode kann durch jedes zuverlässige Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 festgehalten – und im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um

einen Verstoss nach 2.1 zu begründen – kann Anwendung oder versuchte Anwendung auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, wie beispielsweise durch ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, einschliesslich Daten, die für den biologischen Athletenpass erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das Vorhandensein einer verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis der Anwendung allein auf Daten aus der Analyse einer A- oder B-Probe gestützt werden, wenn die Anti-Doping-Organisation eine überzeugende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die Analyse der jeweils anderen Probe abgibt.

- 2.3** Vereitelung der Probenahme oder Weigerung oder Unterlassen eines Athleten ohne zwingenden Grund, sich nach erfolgtem Aufgebot durch eine autorisierte Person einer Probenahme zu unterziehen

Kommentar zu Artikel 2.3

Es liegt zum Beispiel eine Vereitelung der Probenahme vor, wenn nachgewiesen wird, dass ein Athlet dem Dopingkontrollpersonal vorsätzlich ausgewichen ist, um sich dem Aufgebot oder der Dopingkontrolle zu entziehen.

Ein Verstoss, der mit «Unterlassen» verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet werden, während «Vereitelung» und «Weigerung» den Vorsatz des Athleten, sich dem Aufgebot oder der Dopingkontrolle zu entziehen, voraussetzen.

- 2.4** Meldepflichtverstösse

Jede Kombination aus drei versäumten Dopingkontrollen und Meldepflichtversäumnissen durch einen Athleten in einem Kontrollpool gemäss den Ausführungsbestimmungen innerhalb von zwölf Monaten.

- 2.5** Unzulässige vollendete oder versuchte Einflussnahme auf einen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Athleten oder eine andere Person

- 2.6** Besitz einer verbotenen Substanz oder von Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine Betreuungsperson

- 2.6.1 Der Besitz im Wettkampf von verbotenen Substanzen oder Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Athleten stellt einen Verstoss nach Artikel 2.6 dar.

Der Besitz ausserhalb des Wettkampfes von verbotenen Substanzen oder von Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch einen Athleten stellt ebenfalls einen Verstoss nach Artikel 2.6 dar, es sei denn, es handelt sich um im Wettkampf verbotene Substanzen.

Weist der Athlet nach, dass der Besitz aufgrund einer ATZ nach Artikel 4.4 oder einem anderen legitimen Grund erfolgte, liegt kein Verstoss nach Artikel 2.6 vor.

- 2.6.2 Der Besitz im Wettkampf von verbotenen Substanzen oder Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch eine Betreuungsperson stellt im Zusammenhang mit einem Athleten oder einem Wettkampf einen Verstoss nach Artikel 2.6 dar.

Der Besitz ausserhalb des Wettkampfes von Substanzen oder Hilfsmitteln zur Anwendung einer verbotenen Methode durch eine Betreuungsperson stellt im Zusammenhang mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training einen Verstoss nach Artikel 2.6 dar, es sei denn, es handelt sich um nur im Wettkampf verbotene Substanzen.

Weist die Betreuungsperson nach, dass der Besitz aufgrund einer ATZ nach Artikel 4.4 oder einem anderen legitimen Grund erfolgte, liegt kein Verstoss nach Artikel 2.6 vor.

Kommentar zu den Artikeln 2.6.1 und 2.6.2

Der Kauf oder Besitz einer verbotenen Substanz, die man einem Freund oder Verwandten weitergeben will, stellt keinen legitimen Grund dar, ausser bei gerechtfertigten medizinischen Umständen inklusive Arztrezept, z.B. zum Kauf von Insulin für ein Kind mit Diabetes.

Ein legitimer Grund besteht beispielsweise darin, dass

- *ein Athlet oder Mannschaftsarzt verbotene Substanzen oder Hilfsmittel zur Anwendung von verbotenen Methoden mitführt, z.B. einen Autoinjektor für Ephedrin, um in einer Akutsituation oder bei einem Notfall einzugreifen, oder*
- *ein Athlet eine verbotene Substanz oder Hilfsmittel zur Anwendung einer verbotenen Methode aus medizinischen Gründen besitzt, kurz bevor eine ATZ beantragt und ein Entscheid dazu mitgeteilt wird.*

2.7 Inverkehrbringen

Das vollendete oder versuchte Inverkehrbringen einer verbotenen Substanz oder von Hilfsmitteln zur Anwendung verbotener Methoden durch einen Athleten oder eine andere Person.

2.8 Verabreichung

Die vollendete oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode bei Athleten im Wettkampf durch einen Athleten oder eine andere Person;

die vollendete oder versuchte Verabreichung einer ausserhalb des Wettkampfes verbotenen Substanz oder Methode bei Athleten ausserhalb des Wettkampfes.

2.9 Vollendete oder versuchte Mittäterschaft durch einen Athleten oder eine andere Person

Gehilfenschaft, Ermutigung, Anleitung, Anstiftung, Konspiration, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Teilnahme oder versuchte Mittäterschaft bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einem versuchten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoss gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person.

Kommentar zu Artikel 2.9

Mittäterschaft oder deren Versuch kann physische oder psychologische Unterstützung umfassen.

2.10 Verbotener Umgang

2.10.1 Der Umgang eines Athleten oder einer anderen Person im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einer Betreuungsperson:

2.10.1.1 die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und gesperrt ist; oder

2.10.1.2 die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen wurde, das einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, wenn für eine solche Person Regeln im Einklang mit dem Code gegolten hätten.

Der disqualifizierende Status einer solche Person besteht während sechs Jahren seit dem straf-, disziplinar- oder standesrechtlichen Entscheid oder für die Dauer der verhängten straf-, disziplinar- oder standesrechtlichen Sanktion, je nachdem welcher Zeitraum länger ist; oder

2.10.1.3 die als Tarnung oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene Person dient.

2.10.2 Antidoping Schweiz muss den Nachweis erbringen, dass der Athlet oder eine andere Person vom Status der Betreuungsperson nach Artikel 2.10.1.1 bis 2.10.1.3 wusste.

Gelingt Antidoping Schweiz der geforderte Nachweis, muss der Athlet oder eine andere Person beweisen, dass der Umgang mit der in den Artikeln 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen Betreuungsperson nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt oder ein solcher Umgang nach vernünftigem Ermessen nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Betreuungspersonen haben, die den in den Artikeln 2.10.1.1 bis 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, geben diese Information an die WADA weiter.

Kommentar zu Artikel 2.10

Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Betreuungspersonen zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Damit ist auch der Umgang mit jedem anderen Athleten verboten, der während seiner Sperre als Trainer oder Betreuungsperson tätig ist. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder zur Gesundheit; Annahme von Therapie, Behandlung oder Rezepten; Weitergabe von biologischem Material zur Analyse; Einsatz der Betreuungsperson als Agentin oder Vertreterin des Athleten.

Verbotener Umgang beinhaltet nicht zwingend eine Form von Vergütung.

Antidoping Schweiz muss den Athleten oder die andere Person nach Artikel 2.10 zwar nicht über die Sperre der Betreuungsperson informieren, eine solche Benachrichtigung, sofern erfolgt, wäre jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass der Athlet oder die andere Person von der Sperre der Betreuungsperson wusste.

2.11 Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um jemanden von einer Meldung an die Behörden abzubringen oder Vergeltung zu üben

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits Artikel 2.5 verletzt, stellen folgende Verhaltensweisen ein Verstoß nach Artikel 2.11 dar:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere Person bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese Person davon abzubringen, in gutem Glauben Informationen zu einem mutmasslichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer mutmasslichen Nichtkonformität mit dem Code an die WADA, Antidoping Schweiz, eine andere Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder Disziplinarorgan, ein Anhörungsorgan oder eine Person weiterzugeben, die für die WADA, Antidoping Schweiz oder eine andere Anti-Doping-Organisation Ermittlungen und Untersuchungen durchführt.

2.11.2 Vergeltung an einer Person, die in gutem Glauben Beweise oder Informationen zu einem mutmasslichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer mutmasslichen Nichtkonformität mit dem Code an die WADA, Antidoping Schweiz, eine andere Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder Disziplinarorgan, ein Anhörungsorgan oder eine Person weitergegeben hat, die für die WADA, Antidoping Schweiz oder eine andere Anti-Doping-Organisation Ermittlungen und Untersuchungen durchführt.

2.11.3 Im Sinne von Artikel 2.11 umfassen Bedrohung, Einschüchterung und Vergeltung Handlungen gegen eine solche Person, die entweder nicht in gutem Glauben erfolgen oder eine unverhältnismässige Reaktion darstellen.

Kommentar zu Artikel 2.11

Mit dieser Bestimmung sollen Personen geschützt werden, die jemanden in gutem Glauben melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlergehens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden Personen, ihrer Familien oder ihres Umfelds. Wenn eine Anti-Doping-Organisation in gutem Glauben einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende Person geltend macht, ist dies keine Vergeltung.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 wird nicht von einer Meldung in gutem Glauben ausgegangen, wenn die meldende Person weiss, dass die Meldung falsch ist.

Artikel 3 Beweisregeln

3.1 Beweislast und -mass

3.1.1 Antidoping Schweiz trägt die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismass besteht darin, dass Antidoping Schweiz gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen kann, einen solchen Verstoss festgestellt zu haben, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismass sind in allen Fällen höher als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst.

Kommentar zu Artikel 3.1.1

Die Anforderung an die Beweisführung, der Antidoping Schweiz gerecht werden muss, entspricht dem in der Schweiz üblichen Regelbeweismass.

3.1.2 Liegt die Beweislast für den Gegenbeweis bezüglich einer zu widerlegenden Vermutung oder für den Nachweis aussergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände beim Athleten oder einer anderen Person, dem beziehungsweise der ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, so besteht die Anforderung an das Beweismass in der Glaubhaftmachung.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden.

Es gelten die nachfolgenden Beweisregeln:

3.2.1 Analysemethoden oder Entscheidungsgrenzwerte, die nach fachlichen Beratungen mehrerer unabhängiger Gutachter durch die WADA genehmigt wurden, gelten als wissenschaftlich zulässig. Ein Athlet oder eine andere Person, der oder die die Vermutung der wissenschaftlichen Zulässigkeit erst- oder zweitinstanzlich widerlegen will, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Gründe in Kenntnis setzen. Das TAS kann die WADA nach eigenem Ermessen ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Auf Anforderung der WADA ernennt das TAS einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den Gerichtshof bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung bei der WADA und nach Eingang der Akte des TAS bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, als Partei einzugreifen, als *Amicus Curiae* aufzutreten oder auf andere Art Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem TAS verhandelt werden, bestellt das TAS auf Ersuchen der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der das Gremium bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Kommentar zu Artikel 3.2.1

Bei bestimmten verbotenen Substanzen kann die WADA die von ihr akkreditierten Analyselabors anweisen, Dopingproben nicht als abnormes Analyseresultat zu melden, wenn die geschätzte Konzentration der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder ihrer Marker unter einem Minimalen Reporting-Level liegt. Die Entscheidung der WADA über dieses Minimale Reporting-Level und darüber, für welche Substanzen ein Minimales Reporting-Level gelten soll, kann nicht angefochten werden. Ferner darf die Labormessung der geschätzten Konzentration einer solchen Substanz in einer Dopingprobe nur eine Schätzung sein. Keinesfalls kann die Möglichkeit, dass die genaue Konzentration der verbotenen Substanz in der Dopingprobe unter dem Minimalen Reporting-Level liegen könnte, als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen werden, der sich auf das Vorhandensein dieser verbotenen Substanz in der Dopingprobe gründet.

- 3.2.2 Bei von der WADA akkreditierten und anderen von ihr anerkannten Analyselabors wird vermutet, dass diese Labors Analyse und Lagerung von Dopingproben gemäss dem *International Standard for Laboratories* vornehmen. Der Athlet oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er beziehungsweise sie nachweist, dass vom *International Standard for Laboratories* abgewichen wurde und dass diese Abweichung nach vernünftigem Ermessen ein abnormes Analyseresultat verursacht haben könnte.

Widerlegt der Athlet oder eine andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das abnorme Analyseresultat verursacht haben könnte, so obliegt es Antidoping Schweiz nachzuweisen, dass die Abweichung das abnorme Analyseresultat nicht verursacht hat.

Kommentar zu Artikel 3.2.2

Es obliegt dem Athleten oder einer anderen Person, eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* glaubhaft zu machen, die nach vernünftigem Ermessen das abnorme Analyseresultat verursacht haben könnte. Wenn der Athlet oder die andere Person die blosse Wahrscheinlichkeit einer Abweichung nachgewiesen hat, gilt für den Athleten oder die andere Person beim Kausalitätsnachweis das etwas geringere Beweismass «könnte nach vernünftigem Ermessen verursacht haben».

Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast an Antidoping Schweiz über, die zur ausreichenden Überzeugung des Anhörsorgans den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das abnorme Analyseresultat nicht verursacht hat.

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im Code festgehaltenen Anti-Doping-Bestimmung oder einem Anti-Doping-Prinzip oder vom vorliegenden Doping-Statut oder dessen Ausführungsbestimmungen machen Analyseresultate oder andere Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ungültig und können nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen werden.

Weist der Athlet oder die andere Person jedoch nach, dass eine Abweichung von einer der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen von Ausführungsbestimmungen (oder *International Standards*) nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne eines abnormen Analyseresultats oder eines Meldepflichtverstosses verursacht haben könnte, obliegt es Antidoping Schweiz, nachzuweisen, dass nicht die Abweichung das abnorme Analyseresultat oder den Meldepflichtverstoß verursacht hat:

- a) eine Abweichung von den Ausführungsbestimmungen (oder vom *International Standard for Testing and Investigations*) im Zusammenhang mit der Probenahme und Probenverarbeitung, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines abnormen Analyseresultats verursacht haben könnte, wobei es Antidoping Schweiz obliegt, nachzuweisen, dass diese Abweichung das abnorme Analyseresultat nicht verursacht hat;

- b) eine Abweichung von den Ausführungsbestimmungen (oder vom *International Standard for Results Management* oder vom *International Standard for Testing and Investigations*) im Zusammenhang mit einem abnormen Resultat im biologischen Athletenpass, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, wobei es Antidoping Schweiz obliegt, nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat;
- c) eine Abweichung von den Ausführungsbestimmungen (oder vom *International Standard for Results Management*) im Zusammenhang mit der Pflicht zur Benachrichtigung des Athleten über die Öffnung der B-Probe, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines abnormen Analyseresultats verursacht haben könnte, wobei es Antidoping Schweiz obliegt, nachzuweisen, dass diese Abweichung das abnorme Analyseresultat nicht verursacht hat;
- d) eine Abweichung von den Ausführungsbestimmungen (oder vom *International Standard for Results Management*) im Zusammenhang mit der Benachrichtigung eines Athleten, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines Meldepflichtverstosses verursacht haben könnte, wobei es Antidoping Schweiz obliegt, nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoss nicht verursacht hat.

Kommentar zu Artikel 3.2.3

Abweichungen von den Ausführungsbestimmungen, einem International Standard oder einer anderen Regel, der oder die nicht Probenahme und Probenverarbeitung, abnormes Resultat im biologischen Athletenpass oder die Benachrichtigung von Athleten im Zusammenhang mit einem Meldepflichtverstoss oder der Öffnung der B-Probe betrifft, können zu einem Verfahren der WADA wegen Nichtkonformität mit dem Code führen, aber nicht als Verteidigung in einem Verfahren wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen werden, und sie sind auch unerheblich für die Frage, ob der Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat.

Dementsprechend kann auch der Verstoss von Antidoping Schweiz gegen den «Athlete's Anti-Doping Rights Act» nicht als Verteidigung bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen werden.

Kommentar zu Artikel 3.2.3 lit. c

Antidoping Schweiz würde ihre Pflicht nachzuweisen, dass die Abweichung das abnorme Analyseresultat nicht verursacht hat, damit erfüllen, dass sie beispielsweise belegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem unabhängigen Zeugen beobachtet wurden und keine Unregelmässigkeiten auftraten.

- 3.2.4 Der durch ein Gericht oder eine staatliche Aufsichtsbehörde rechtskräftig festgestellte Sachverhalt ist für Antidoping Schweiz und die Disziplinarkammer verbindlich, es sei denn, die angeschuldigte Person macht glaubhaft, dass der Entscheid gegen den Schweizer Ordre public verstösst.
- 3.2.5 Sowohl Antidoping Schweiz als auch die Disziplinarkammer können im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass ein Athlet oder eine andere Person, der bzw. die mutmasslich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, sich nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist weigert, bei der Anhörung (gemäss den Anweisungen von Antidoping Schweiz oder der Disziplinarkammer) entweder schriftlich, persönlich oder telefonisch vorstellig zu werden und Fragen von Antidoping Schweiz oder der Disziplinarkammer zu beantworten.

Kommentar zu Artikel 3.2

Antidoping Schweiz kann beispielsweise einen Verstoss nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, das glaubhafte Zeugnis Dritter, zuverlässige Belege, zuverlässige analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäss dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden, beispielsweise Daten aus dem sogenannten biologischen Athletenpass.

Artikel 4 Dopingliste

4.1 Veröffentlichung und Überarbeitung

Antidoping Schweiz publiziert periodisch, grundsätzlich aber mindestens einmal pro Jahr, eine Dopingliste. Die darin aufgeführten verbotenen Substanzen und Methoden entsprechen denjenigen in der von der WADA verabschiedeten Liste. Die von Antidoping Schweiz publizierte Dopingliste kann aber zusätzliche Erläuterungen und ergänzende Informationen enthalten.

Die Dopingliste von Antidoping Schweiz und ihre Aktualisierungen sind für alle Mitgliedsverbände von Swiss Olympic verbindlich und treten jeweils per 1. Januar in Kraft; es sei denn, die Liste wird im beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht, dann tritt sie einen Monat nach Publikation in Kraft.

Kommentar zu Artikel 4.1

Die Dopingliste wird bei Bedarf in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch jedes Jahr eine neue Dopingliste veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Änderungen vorgenommen wurden. Antidoping Schweiz wird jeweils mindestens die jüngste Fassung der Dopingliste auf ihrer Website veröffentlichen.

4.2 In der Dopingliste aufgeführte verbotene Substanzen und Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Methoden

Die Dopingliste führt diejenigen Substanzen und Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder wegen ihres Maskierungspotenzials jederzeit (im Wettkampf und ausserhalb des Wettkampfes) verboten sind sowie diejenigen Substanzen und Methoden, die nur im Wettkampf verboten sind. Die WADA kann die Dopingliste für bestimmte Sportarten erweitern.

Verbotene Substanzen und Methoden können in die Dopingliste als allgemeine Kategorie (beispielsweise Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder Methode aufgenommen werden.

Kommentar zu Artikel 4.2.1

Wird eine Substanz, die lediglich im Wettkampf verboten ist, ausserhalb des Wettkampfes angewendet, stellt dies grundsätzlich keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Analyse einer Dopingprobe, die im Wettkampf genommen wurde, ein abnormes Analyseresultat für eine solche Substanz, ihre Metaboliten oder ihre Marker ergibt.

4.2.2 Spezifische Substanzen oder Methoden

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle verbotenen Substanzen als spezifische Substanzen, sofern in der Dopingliste nicht anders gekennzeichnet. Verbotene Methoden gelten als nicht spezifische Methoden, ausser sie seien in der Dopingliste konkret als spezifisch gekennzeichnet.

Kommentar zu Artikel 4.2.2

Die in Artikel 4.2.2 genannten spezifischen Substanzen und Methoden sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere verbotene Substanzen und Methoden angesehen werden. Es handelt sich dabei einfach um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein Athlet sie für andere Zwecke als die Leistungssteigerung im Sport konsumiert oder anwendet.

4.2.3 Missbrauchssubstanzen

Für die Anwendung des Artikels 10 sind Missbrauchssubstanzen jene verbotenen Substanzen, die in der Dopingliste konkret als solche gekennzeichnet sind, weil sie in der Gesellschaft häufig ausserhalb des sportlichen Kontextes missbraucht werden.

4.3 Verbindlichkeit der Dopingliste

Die von der WADA definierte und von Antidoping Schweiz umgesetzte Festlegung von verbotenen Substanzen und Methoden in der Dopingliste, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen dieser Dopingliste und die Einstufung von Substanzen als jederzeit verboten oder nur im Wettkampf verboten, ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz beziehungsweise der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handle oder dass die Substanz beziehungsweise die Methode nicht das Potenzial hätten, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellten oder nicht gegen den Sportsgeist verstiesse.

Kommentar zu Artikel 4.3

Eine Substanz oder eine Methode wird von der WADA in die Dopingliste aufgenommen, wenn die Substanz oder Methode zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt:

- *Steigerung oder potenzielle Steigerung der sportlichen Leistung;*
- *tatsächliches oder potenzielles Gesundheitsrisiko;*
- *Verstoss gegen den Sportsgeist.*

Zudem kann eine Substanz oder Methode in die Dopingliste aufgenommen werden, wenn sie das Potenzial hat, die Anwendung anderer verbotener Substanzen oder verbotener Methoden zu maskieren.

4.4 Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken

Das Verfahren zur Erteilung einer ATZ ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 5 Dopingkontrollen und Ermittlungen

5.1 Zweck von Dopingkontrollen und Ermittlungen

5.1.1 Dopingkontrollen und Ermittlungen dürfen für jegliche Zwecke der Dopingbekämpfung durchgeführt werden.

5.1.2 Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob ein Athlet insbesondere einen Verstoss nach Artikel 2.1 oder Artikel 2.2 begangen hat.

5.2 Umfang von Dopingkontrollen

Ein Athlet kann von Antidoping Schweiz oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, die zur Durchführung von Dopingkontrollen bei diesem Athleten befugt ist, zu jeder Zeit und an jedem Ort zur Abgabe einer Dopingprobe aufgefordert werden.

Unter Vorbehalt der Einschränkungen für Dopingkontrollen bei Wettkampfanlässen gemäss Artikel 5.3 gilt:

5.2.1 Athleten, die einem Mitgliedsverband von Swiss Olympic oder einem letzterem angeschlossenen Verband, Verein oder Club angehören oder von einem solchen Verband, Verein oder Club lizenziert sind, können sowohl im Wettkampf als auch ausserhalb des Wettkampfes jederzeit kontrolliert werden.

Dieser Kontrollpflicht unterstehen auch alle Teilnehmer an Wettkämpfen, die unter dem Patronat von Swiss Olympic oder eines der vorgenannten Verbände, Vereine oder Clubs durchgeführt oder organisiert werden.

- 5.2.2 Ebenfalls unter diese Kontrollpflicht fallen dem WADP unterstellte Athleten, die keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sobald und solange sie sich in der Schweiz befinden, Athleten, die in Übereinstimmung mit Artikel 10 gesperrt sind sowie Athleten, die zurückgetreten sind und vor einer Rückkehr in den Wettkampf stehen.

Für zurückgetretene Athleten, die vor einer Rückkehr in den Wettkampf stehen, und gesperrte Athleten gelten bezüglich Kontrollpflicht spezifische Regeln, die in den Artikeln 5.6 beziehungsweise 10.14 festgelegt sind.

- 5.2.3 Die WADA ist befugt, Dopingkontrollen im Wettkampf sowie solche ausserhalb des Wettkampfes durchzuführen.

- 5.2.4 Ersucht ein Sportverband oder ein Ausrichter grosser Wettkampferveranstaltungen Antidoping Schweiz um die Durchführung von Dopingkontrollen, kann diese auf eigene Kosten zusätzliche Dopingproben nehmen oder das Analyselabor anweisen, zusätzliche Analysen auf ihre Kosten durchzuführen. In einem solchen Fall sind Sportverband oder Ausrichter darüber in Kenntnis zu setzen.

5.3 Dopingkontrollen bei Wettkampferveranstaltungen

- 5.3.1 Bei Internationalen Wettkampferveranstaltungen wird die Entnahme von Dopingproben primär durch die internationale Organisation, die Ausrichterin der Wettkampferveranstaltung ist (beispielsweise das Internationale Olympische Komitee bei den Olympischen Spielen), veranlasst.

Bei Nationalen Wettkampferveranstaltungen wird die Entnahme von Dopingproben primär durch Antidoping Schweiz veranlasst.

Auf Ersuchen der Ausrichterin der Wettkampferveranstaltung werden während der Dauer der Wettkampferveranstaltung alle Dopingkontrollen ausserhalb der Wettkampfstätten mit der Ausrichterin abgestimmt.

- 5.3.2 Wenn eine Anti-Doping-Organisation, die andernfalls für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständig wäre, aber nicht für das Anordnen und Durchführen von Dopingkontrollen bei einer Wettkampferveranstaltung zuständig ist, an den Wettkampfstätten Dopingkontrollen bei Athleten über die Dauer der Wettkampferveranstaltung hinweg durchführen möchte, berät sich die Anti-Doping-Organisation zunächst mit dem Ausrichter der Wettkampferveranstaltung, um die Erlaubnis zu erhalten, solche Dopingkontrollen durchzuführen und zu koordinieren.

Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort des Ausrichters nicht zufrieden ist, kann sie sich nach den im Anhang H des *International Standard for Testing and Investigations* beschriebenen Verfahren an die WADA wenden, um Erlaubnis zu erhalten, Dopingkontrollen durchzuführen, und um festzulegen, wie diese Dopingkontrollen zu koordinieren sind. Bevor die WADA die Erlaubnis für solche Dopingkontrollen erteilt, kontaktiert und informiert sie den Ausrichter. Der Entscheid der WADA ist abschliessend und kann nicht angefochten werden.

Sofern in der Ermächtigung zur Durchführung von Dopingkontrollen nicht anderes bestimmt ist, gelten diese als Dopingkontrollen ausserhalb des Wettkampfes. Das Resultatmanagement solcher Dopingkontrollen übernimmt die Anti-Doping-Organisation, welche die Dopingkontrollen veranlasst hat, sofern in den Regeln des Ausrichters nicht anders vorgegeben.

Kommentar zu Artikel 5.3.2

Bevor sie einer Nationalen Anti-Doping-Organisation die Erlaubnis erteilt, bei einer Internationalen Wettkampferveranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, hält die WADA Rücksprache mit der internationalen Organisation, die den Wettkampf veranstaltet und ausrichtet.

Bevor sie einem Internationalen Sportverband die Erlaubnis erteilt, bei einer Nationalen Wettkampferveranstaltung Dopingkontrollen zu veranlassen und durchzuführen, hält die WADA Rücksprache mit der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Wettkampferveranstaltung stattfindet.

Die Anti-Doping-Organisation, die «Dopingkontrollen anordnet und durchführt», kann nach eigenem Ermessen mit einem beauftragten Dritten Vereinbarungen abschliessen und die Zuständigkeit für die Probenahme oder andere Bereiche des Dopingkontrollverfahrens an diesen delegieren.

5.4 Dopingkontrollplan und Anforderungen an Dopingkontrollen

5.4.1 Antidoping Schweiz entwickelt einen Dopingkontrollplan, welcher die relevanten Faktoren angemessen gewichtet. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

5.4.2 Die Anforderungen an die durch Antidoping Schweiz durchgeführten Dopingkontrollen sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

5.5 Informationen zum Aufenthaltsort von Athleten

Athleten und Teams werden benachrichtigt, bevor sie in einen Kontrollpool aufgenommen werden und wenn sie daraus ausscheiden. Während ihrer Zeit im Kontrollpool unterstehen sie den Meldepflichten, d.h. sie müssen Informationen zum Aufenthaltsort sowie zu Ihrer Erreichbarkeit zur Verfügung stellen. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

5.6 Zurückgetretene Athleten

Beendet ein Athlet seine aktive Laufbahn, während er einem Kontrollpool angehört oder gesperrt ist, gelten spezifische Regeln, insbesondere bei der Rückkehr nach einem Rücktritt. Diese werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Jedes Resultat in einem Wettkampf, das unter Missachtung dieser spezifischen Regeln erzielt wird, wird annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen.

Artikel 6 Analyse von Dopingproben

Dopingproben werden in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Grundsätzen analysiert.

6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter und anderer Analyselabors

Um unmittelbar ein abnormes Analysresultat gemäss Artikel 2.1 feststellen zu können, wird die Analyse von Dopingproben ausschliesslich in den von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Analyselabors durchgeführt. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Analyselabors, das mit der Analyse der Dopingprobe beauftragt werden soll, wird ausschliesslich von der Anti-Doping-Organisation getroffen, die für das Resultatmanagement zuständig ist.

Wie in Artikel 3.2 festgehalten, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel bewiesen werden. Solche Mittel wären beispielsweise zuverlässige Labor- oder andere forensische Analysen, die ausserhalb der von der WADA akkreditierten oder anerkannten Analyselabors durchgeführt wurden.

Kommentar zu Artikel 6.1

Aus Kostengründen und unter Erwägung der geografischen Zugänglichkeit kann die WADA Analyselabors anerkennen, die für die Durchführung bestimmter Analysen nicht von der WADA akkreditiert sind, beispielsweise für die Analyse von Blutproben, die innerhalb einer festgelegten Frist vom Entnahmeort an das Analyselabor geliefert werden sollten. Bevor ein solches Labor anerkannt wird, vergewissert sich die WADA, dass es ihre hohen Standards für Analyse und Aufbewahrung erfüllt.

Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Dopingprobe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Analyselabor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseresultaten anderer Labors festgestellt werden, sofern die Anforderungen an das Beweismass erfüllt sind.

6.2 Zweck der Analyse von Dopingproben und Daten

Dopingproben, dazugehörige analytische Daten und Informationen zu Dopingkontrollen können analysiert werden:

- zum Nachweis der in der Dopingliste aufgeführten verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden;
- zum Nachweis anderer Substanzen, die im Überwachungsprogramm aufgeführt sind und von der WADA verlangt werden;
- damit eine Anti-Doping-Organisation zum Zwecke der Dopingbekämpfung ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten erstellen kann (biologischer Athletenpass);
- zum Erstellen von zum Beispiel DNS- oder Genomprofilen; und
- zu anderen rechtmässigen Zwecken der Dopingbekämpfung.

Kommentar zu Artikel 6.2

So könnten beispielsweise Erkenntnisse aus Dopingkontrollen für die Anweisung von zusätzlichen Dopingkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.

6.3 Verwendung von Dopingproben und Daten zu Forschungszwecken

Dopingproben, dazugehörige analytische Daten und Informationen zu Dopingkontrollen können für die Anti-Doping-Forschung verwendet werden, wobei jedoch diesbezüglich keine Dopingprobe ohne das schriftliche Einverständnis des Athleten verwendet werden darf. Bei Dopingproben, dazugehörigen analytischen Daten und Informationen zu Dopingkontrollen, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden vorab sämtliche Identifikationsmerkmale entfernt, so dass keine Rückschlüsse auf bestimmte Athleten möglich sind. Forschungsarbeiten, die Dopingproben und dazugehörige analytische Daten oder Informationen zu Dopingkontrollen betreffen, richten sich nach den in Artikel 19 aufgeführten Grundsätzen.

Kommentar zu Artikel 6.3

Wie im medizinischen oder wissenschaftlichen Kontext üblich, gilt die Nutzung von Dopingproben und dazugehörigen Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschung. Dopingproben und dazugehörige Informationen, die für diese zugelassenen, nicht forschungsbezogenen Zwecke genutzt werden, müssen ebenfalls so bearbeitet werden, dass sie keinen Rückschluss auf einen bestimmten Athleten erlauben, wobei die Grundsätze nach Artikel 19 sowie die Anforderungen des International Standard for Laboratories und die in der Schweiz geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätze zu beachten sind.

6.4 Standards für die Analyse von Dopingproben und Berichterstattung

Die Analyselabors analysieren die bei Dopingkontrollen entnommenen Dopingproben und melden ihre Resultate gemäss dem *International Standard for Laboratories* und den relevanten Verträgen mit Antidoping Schweiz.

Analyselabors können auf eigene Initiative und Kosten Dopingproben auf verbotene Substanzen oder Methoden analysieren, die nicht im Standardumfang der Analyse enthalten sind, oder nicht durch Antidoping Schweiz in Auftrag gegeben wurden. Die Resultate einer solchen Analyse werden Antidoping Schweiz gemeldet und haben dieselbe Gültigkeit und dieselben Konsequenzen wie andere Analyseresultate.

6.5 Zusätzliche Analysen

Analyselabors können uneingeschränkt die Analyse einer Dopingprobe wiederholen oder zusätzliche Analysen damit durchführen, bevor Antidoping Schweiz den Athleten benachrichtigt, dass ihm aufgrund seiner Dopingprobe ein Verstoß nach Artikel 2.1 vorgeworfen wird. Will Antidoping Schweiz die Dopingprobe nach einer solchen Benachrichtigung weiter analysieren, darf sie dies mit Zustimmung des Athleten oder Genehmigung der Disziplinarkammer. Vorbehalten bleibt eine Analyse der B-Probe.

6.6 Zusätzliche Analyse einer negativen Dopingprobe, die als negativ gemeldet wurde oder nicht zum Vorwurf des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Wenn ein AnalySELabor eine Dopingprobe als negativ gemeldet hat oder die Dopingprobe nicht zum Vorwurf des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, darf diese ausschliesslich auf Anweisung von Antidoping Schweiz oder der WADA für die Zwecke von Artikel 6.2 jederzeit gelagert und weiter analysiert werden. Eine andere für die Kontrolle des Athleten zuständige Anti-Doping-Organisation, die eine gelagerte Dopingprobe weiter analysieren möchte, darf dies mit Zustimmung von Antidoping Schweiz oder der WADA und ist dann für das anschliessende Resultatmanagement zuständig. Veranlasst die WADA oder eine andere Anti-Doping-Organisation die Lagerung oder weitere Analyse von Dopingproben, so trägt die WADA oder diese Organisation die anfallenden Kosten. Weitere Analysen von Dopingproben haben den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* zu entsprechen.

6.7 Aufteilung der A- oder B-Probe

Will die WADA, Antidoping Schweiz, eine andere für das Resultatmanagement zuständige Anti-Doping-Organisation und/oder ein von der WADA akkreditiertes AnalySELabor (mit Genehmigung einer der vorgenannten Stellen) eine A- oder B-Probe aufteilen, um den ersten Teil der aufgeteilten Dopingprobe für die Analyse der A-Probe und den zweiten Teil zur Bestätigung zu verwenden, dann müssen die im *International Standard for Laboratories* festgelegten Verfahren befolgt werden.

6.8 Recht der WADA, Dopingproben und Daten in Besitz zu nehmen

Die WADA darf jederzeit nach ihrem eigenen Ermessen jede Dopingprobe und die dazugehörigen analytische Daten oder die Informationen, die sich im Besitz eines AnalySELabors oder einer Anti-Doping-Organisation befinden, mit oder ohne Vorankündigung physisch in Besitz nehmen. Auf Ersuchen der WADA gewährt das AnalySELabor oder die Anti-Doping-Organisation, das oder die die Dopingprobe besitzt, der WADA unverzüglich Zugang zur Dopingprobe und ermöglicht es der WADA, die Dopingprobe physisch in Besitz zu nehmen. Nimmt die WADA eine Dopingprobe in Besitz, ohne dies dem AnalySELabor oder der Anti-Doping-Organisation vorab angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das AnalySELabor und jede Anti-Doping-Organisation, deren Dopingproben sie in Besitz genommen hat, innerhalb einer angemessenen Frist nach Inbesitznahme der Dopingproben. Im Anschluss an die Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten Dopingprobe kann die WADA eine andere für die Kontrolle des Athleten zuständige Anti-Doping-Organisation anweisen, das Resultatmanagement für die Dopingprobe zu übernehmen, wenn ein potenzieller Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt wird.

Kommentar zu Artikel 6.8

Widerstand gegen die physische Inbesitznahme der Dopingproben durch die WADA oder die Weigerung, die Dopingproben an die WADA zu übergeben, könnte eine unzulässige Einflussnahme, Tatbeteiligung oder Nichtkonformität mit dem Code durch die Signatäre sowie einen Verstoß gegen den International Standard for Laboratories darstellen. Falls nötig unterstützt das AnalySELabor und/oder die Anti-Doping-Organisation die WADA dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der in Besitz genommenen Dopingprobe und der dazugehörigen analytischen Daten aus dem betreffenden Land nicht verzögert wird.

Die WADA würde natürlich nicht ohne triftigen Grund einseitig Besitz von Dopingproben oder dazugehörigen analytischen Daten nehmen, d. h. ohne Bezug zu einem potenziellen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Nichtkonformität durch einen Signatar oder zu Dopingaktivitäten einer anderen Person. Allerdings entscheidet die WADA nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht, und dieser Entscheid kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen dessen Konsequenzen herangezogen werden.

Artikel 7 Resultatmanagement: Zuständigkeit, erste Überprüfung, Benachrichtigung und provisorische Sperre

Für das Resultatmanagement im Rahmen des Doping-Statuts gilt der Grundsatz, dass Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einem fairen, zügigen und effizienten Verfahren behandelt werden.

7.1 Zuständigkeit für das Resultatmanagement

7.1.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6.6, 6.8 sowie 7.1.2 und 7.1.3 fällt das Resultatmanagement in die Zuständigkeit von Antidoping Schweiz, sofern letztere die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat (oder, wenn keine Probenahme erfolgte, sofern Antidoping Schweiz den Athleten oder die andere Person zuerst über einen potenziellen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt und den Verstoss weiterverfolgt hat).

7.1.2 Sind sich Anti-Doping-Organisationen nicht einig, wer für das Resultatmanagement zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Ihr Entscheid kann vor dem TAS innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung von den betroffenen Anti-Doping-Organisationen angefochten werden. Das TAS befasst sich mit einer solchen Beschwerde, die von einem einzigen Schiedsrichter beurteilt wird, in einem beschleunigten Verfahren.

7.1.3 Das Resultatmanagement mit Bezug auf mögliche Meldepflichtverstöße wird von dem Internationalen Sportverband oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation übernommen, bei dem oder der der betroffene Athlet primär seine Informationen zum Aufenthaltsort meldet.

7.2 Beginn des Resultatmanagementverfahrens

Das Resultatmanagementverfahren wird mit der Überprüfung und Benachrichtigung von Athleten oder anderen Personen über potenzielle Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet.

Die Überprüfung und Benachrichtigung bei einem potenziellen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen, in welchen unter anderem die Einzelheiten zum Verfahren geregelt werden.

7.3 Ermittlung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein Athlet oder eine andere Person über einen potenziellen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, muss Antidoping Schweiz ADAMS, die WADA und andere zuständige Anti-Doping-Organisationen konsultieren, um festzustellen, ob bereits ein Verstoss oder Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegen.

7.4 Provisorische Sperre

- 7.4.1 Eine provisorische Sperre kann ausgesprochen werden, sobald ein abnormes Analyseresultat der A-Probe, ein abnormes Resultat im biologischen Athletenpass (nach Abschluss der Überprüfung des abnormen Resultats im biologischen Athletenpass) oder ein anderer potenzieller Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne von Artikel 2 vorliegt.

Liegt ein abnormes Analyseresultat oder ein abnormes Resultat im biologischen Athletenpass (nach Abschluss der Überprüfung des abnormen Resultats im biologischen Athletenpass) vor, das nicht eine spezifische Substanz oder Methode im Sinne von Artikel 4.2.2 zum Inhalt hat, muss eine provisorische Sperre ausgesprochen werden. Diese Verpflichtung betrifft nicht die Missbrauchssubstanzen.

- 7.4.2 Der Erlass einer provisorischen Sperre fällt in die Zuständigkeit von Antidoping Schweiz. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Nach Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäss Artikel 12 fällt der Erlass einer provisorischen Sperre in die Zuständigkeit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten der Disziplinarkammer. Einzelheiten werden im Verfahrensreglement der Disziplinarkammer geregelt.

- 7.4.3 Die Dauer einer provisorischen Sperre wird an eine aufgrund von Artikel 10 ausgesprochene Sperre angerechnet.

- 7.4.4 Gegen den Erlass einer provisorischen Sperre kann bei der Disziplinarkammer Einsprache erhoben werden. Deren Präsident oder einer der Vizepräsidenten entscheidet abschliessend. Einzelheiten werden im Verfahrensreglement der Disziplinarkammer geregelt.

- 7.4.5 Freiwillige Anerkennung einer provisorischen Sperre

Ein Athlet oder eine andere Person kann auf eigene Initiative eine freiwillige provisorische Sperre anerkennen, sofern dies spätestens

- a) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Benachrichtigung über das Resultat der B-Probe (oder dem Verzicht auf die Analyse der B-Probe) oder einen anderen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen; oder
- b) vor dem ersten Tag geschieht, an dem der Athlet nach der Benachrichtigung wieder an einem Wettkampf teilnimmt.

Die Anerkennung muss auf schriftlichem Wege erfolgen. Am Arbeitstag nach Erhalt der Anerkennung durch Antidoping Schweiz oder die Disziplinarkammer tritt die freiwillige provisorische Sperre in Kraft und gilt als anerkannt.

Ein Exemplar der freiwilligen Anerkennung zu einer provisorischen Sperre wird umgehend jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 14.1 informiert zu werden.

Im Falle einer freiwilligen Anerkennung wird die provisorische Sperre in vollem Umfang wirksam. Nachdem ein Athlet oder eine andere Person die provisorische Sperre freiwillig anerkannt hat, kann er oder sie eine solche Anerkennung zwar jederzeit zurückziehen, die zuvor während der provisorischen Sperre abgeleistete Zeit wird ihm oder ihr in diesem Fall jedoch nicht gutgeschrieben.

Kommentar zu Artikel 7.4

Bevor eine provisorische Sperre einseitig von Antidoping Schweiz verhängt werden kann, muss die in den vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen und den Ausführungsbestimmungen festgelegte Überprüfung abgeschlossen sein.

7.5 Entscheide von Antidoping Schweiz im Resultatmanagement

7.5.1 Entscheide von Antidoping Schweiz im Resultatmanagement gelten in Übereinstimmung mit Artikel 15 weltweit und für alle Sportarten.

Jeder Entscheid im Resultatmanagement muss nachfolgende Punkte klären:

- a) Ob gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen wurde oder eine provisorische Sperre verhängt werden sollte, der dem Entscheid zugrundeliegende Sachverhalt und die konkreten Artikel des Doping-Statuts, gegen welche verstossen wurde; und
- b) alle Konsequenzen, welche der oder die Verstösse nach sich ziehen, einschliesslich Annullierungen nach den Artikeln 9 und 10.10, Aberkennung von Medaillen oder Preisen, einer Sperre (sowie deren Datum des Beginns) und etwaige finanzielle Konsequenzen.

Kommentar zu Artikel 7.5.1

Entscheide im Resultatmanagement umfassen provisorische Sperren.

Jeder Entscheid von Antidoping Schweiz sollte angeben, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und welche Konsequenzen dieser Verstoß hat, einschliesslich Annullierungen, sofern diese nicht unter Artikel 10.1 fallen (diese Annullierung ist dem Ausrichter vorbehalten). Gemäss Artikel 15 wirkt sich ein solcher Entscheid, einschliesslich dessen Konsequenzen, automatisch auf jede Sportart in jedem Land aus. Beispiel: Wird festgestellt, dass ein Athlet aufgrund eines abnormen Analyseergebnisses in einer im Wettkampf entnommenen Dopingprobe gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, so werden die in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisse des Athleten gemäss Artikel 9 annulliert. Zudem werden all seine vom Zeitpunkt der Probenahme bis zum Ende der Sperre erzielten Ergebnisse gemäss Artikel 10.10 annulliert. Wurde das abnorme Analyseergebnis bei einer Dopingkontrolle während einer Wettkampfveranstaltung festgestellt, müsste der Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen entscheiden, ob die übrigen, vor der Probenahme erzielten Einzelergebnisse des Athleten gemäss Artikel 10.1 ebenfalls annulliert werden.

7.5.2 Anti-Doping-Organisationen, die in Übereinstimmung mit Artikel 13 ein Recht auf Berufung haben, werden entsprechend informiert.

7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während des Resultatmanagements, behält Antidoping Schweiz ihre Zuständigkeit.

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor das Resultatmanagement eingeleitet wurde, ist diejenige Anti-Doping-Organisation zuständig, die zu der Zeit, als der Athlet oder eine andere Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoss, befugt gewesen wäre, das Resultatmanagement durchzuführen.

Kommentar zu Artikel 7.6

Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einer Zeit, als er oder sie noch nicht in die Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation fiel, würde keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen; es könnte jedoch ein gerechtfertigter Grund dafür sein, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.

Artikel 8 Resultatmanagement: Recht auf eine faire Anhörung und Bekanntgabe des Entscheids

Athleten und anderen Personen, gegen die ein Resultatmanagementverfahren im Sinne von Artikel 7 eingeleitet wurde, ist das rechtliche Gehör inklusive Recht auf Stellungnahme und begründeten Entscheid zu gewähren. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen ausgeführt.

Artikel 9 Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

- 9.1** Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle im Wettkampf bei Einzelsportarten führt automatisch zur Annullierung des im fraglichen Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen.
- 9.2** Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Dopingkontrollen im Wettkampf bei Einzelsportarten, bei denen Teams ausgezeichnet werden, führt automatisch zur Annullierung des im fraglichen Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen. Massnahmen und Sanktionen gegen die Mannschaft liegen in der Zuständigkeit des Internationalen Sportverbands.
- 9.3** Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Dopingkontrollen im Wettkampf bei Teamsportarten führt automatisch zur Annullierung der im fraglichen Wettkampf erzielten Auszeichnungen, die einzelnen Spielern zugerechnet werden können, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen.

Bei Teamsportarten sind die Konsequenzen gegenüber dem Team in Artikel 11 geregelt.

Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1 Annullierung von Ergebnissen

- 10.1.1** Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann aufgrund eines entsprechenden Entscheids der zuständigen Organisation zur Annullierung aller von einem Athleten während dieser Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung einbezogen werden müssen, ob andere während derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse annulliert werden, gehört etwa die Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten sowie der Umstand, ob für andere Wettkämpfe ein negatives Kontrollresultat des Athleten vorliegt.

Kommentar zu Artikel 10.1.1

Während gemäss Artikel 9 das Ergebnis in einem Wettkampf, für den ein abnormes Analyseergebnis eines Athleten vorliegt (beispielsweise 100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse kommen, die in Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung (beispielsweise der entsprechenden Weltmeisterschaft) erzielt wurden.

- 10.1.2** Weist der Athlet nach, dass er einen Verstoss weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die er in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse durch die fraglichen Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst wurden.

10.2 Sperre wegen Vorhandenseins, Anwendung, versuchter Anwendung oder Besitzes

Für den Verstoss gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6 werden die nachfolgenden Sperren verhängt, es sei denn, die Bedingungen für die Aufhebung oder Reduktion der Sperre nach Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 sind erfüllt.

10.2.1 Eine Sperre von vier Jahren wird in nachfolgenden Fällen verhängt, unter Vorbehalt von Artikel 10.2.4.

10.2.1.1 Der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft keine spezifische Substanz, und der Athlet oder eine andere Person kann nicht nachweisen, dass der Verstoss nicht vorsätzlich begangen wurde.

Kommentar zu Artikel 10.2.1.1

Theoretisch könnte ein Athlet oder eine andere Person nachweisen, dass er oder sie nicht vorsätzlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, ohne zu erklären, wie die verbotene Substanz in seinen oder ihren Körper gelangt ist. Allerdings ist es äusserst unwahrscheinlich, dass ein Athlet in einem Dopingfall gemäss Artikel 2.1 erfolgreich nachweisen kann, dass er nicht vorsätzlich gehandelt hat, ohne die Quelle der verbotenen Substanz nachzuweisen.

10.2.1.2 Der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrifft eine spezifische Substanz, und Antidoping Schweiz kann nachweisen, dass der Verstoss vorsätzlich begangen wurde.

10.2.2 Sind die Voraussetzungen von Artikel 10.2.1 nicht erfüllt, beträgt die Sperre zwei Jahre, unter Vorbehalt von Artikel 10.2.4.1.

10.2.3 Der in Artikel 10.2 verwendete Begriff «vorsätzlich» wird für Athleten und andere Personen verwendet, die ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt beziehungsweise dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte und sie dieses Risiko bewusst eingingen.

Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines abnormen Analyseergebnisses im Zusammenhang mit einer Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt nicht als «vorsätzlich», wenn es sich um eine spezifische Substanz handelt und der Athlet nachweisen kann, dass die verbotene Substanz ausserhalb des Wettkampfs verwendet wurde.

Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines abnormen Analyseergebnisses im Zusammenhang mit einer Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt nicht als «vorsätzlich», wenn es sich um eine nicht-spezifische Substanz handelt und der Athlet nachweisen kann, dass die verbotene Substanz ausserhalb des Wettkampfes und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung verwendet wurde.

Kommentar zu Artikel 10.2.3

Artikel 10.2.3 enthält eine besondere Definition von «vorsätzlich», die ausschliesslich für die Zwecke des Artikels 10.2 gilt.

10.2.4 Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen des Artikels 10.2 gilt Folgendes, wenn der Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine Missbrauchssubstanz betrifft:

10.2.4.1 Kann der Athlet nachweisen, dass er die Missbrauchssubstanz ausserhalb des Wettkampfes und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung konsumiert hat, dann beträgt die Sperre drei Monate.

Die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete Sperre kann zudem auf einen Monat verkürzt werden, wenn der Athlet oder eine andere Person zufriedenstellend ein Rehabilitationsprogramm auf eigene Kosten absolviert, das von Antidoping

Schweiz genehmigt wurde. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte Sperre kann nicht in Anwendung von Artikel 10.6 reduziert werden.

Kommentar zu Artikel 10.2.4.1

Der Entscheid darüber, ob das Rehabilitationsprogramm genehmigt wird und ob der Athlet oder eine andere Person die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen von Antidoping Schweiz. Mit diesem Artikel soll Antidoping Schweiz die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Behandlungen (im Gegensatz zu «Scheinbehandlungen») zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Behandlungen stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es nicht praktisch für die WADA wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Behandlungen festzulegen.

- 10.2.4.2 Wenn die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz der Missbrauchssubstanz im Wettkampf erfolgte und der Athlet nachweisen kann, dass dies nicht im Zusammenhang mit der sportlichen Leistung geschah, dann gilt dies nicht als vorsätzlich im Sinne von Artikel 10.2.1 und stellt keine Grundlage für erschwerende Umstände gemäss Artikel 10.4 dar.

10.3 Sperre bei anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Es gelten nachfolgende Sperren bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, es sei denn, es gilt Artikel 10.6 oder 10.7.

10.3.1 Bei Verstössen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die Sperre vier Jahre, ausser:

- Ein Athlet, der nicht zur Probenahme erschienen ist, kann nachweisen, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die Sperre zwei Jahre;
- In allen anderen Fällen beträgt die Sperre, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person, zwischen zwei und vier Jahren, wenn ein Athlet oder eine andere Person aussergewöhnliche Umstände nachweisen kann, die eine Reduktion der Sperre rechtfertigen; oder
- Handelt es sich um eine schutzbedürftige Person oder einen Freizeitsportler, besteht die Sanktion je nach Schwere deren Verschuldens mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei Jahren.

10.3.2 Bei Verstössen gegen Artikel 2.4 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Reduktion bis auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten.

Die Möglichkeit der Reduktion gilt nicht für Athleten, die ihre Informationen zum Aufenthaltsort regelmässig sehr kurzfristig ändern und damit oder auf andere Weise ein Verhalten an den Tag legen, das auf den Versuch schliessen lässt, Dopingkontrollen zu vereiteln oder zu umgehen.

10.3.3 Bei Verstössen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 wird je nach Schwere des Verstosses eine vierjährige bis lebenslange Sperre verhängt.

Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder 2.8 unter Beteiligung einer schutzbedürftigen Person gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von Betreuungspersonen begangen und betrifft er keine spezifische Substanz, führt das zu einer lebenslangen Sperre für die betreffenden Betreuungspersonen.

Darüber hinaus werden Verstösse gegen Artikel 2.7 oder 2.8, bei denen auch nicht den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt werden, im Rahmen des Möglichen den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet.

Kommentar zu Artikel 10.3.3

Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Vertuschung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Analyseresultate abnorm waren oder die anderweitig einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Lizenzen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Betreuungspersonen bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmassnahme in der Dopingbekämpfung.

10.3.4 Bei Verstössen gegen Artikel 2.9 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses zwei Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre.

10.3.5 Bei Verstössen gegen Artikel 2.10 beträgt die Sperre zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Reduktion auf mindestens ein Jahr, je nach Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer andern Person und anderen Umständen des Falls.

Kommentar zu Artikel 10.3.5

Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten «anderen Person» nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann diese juristische Person gemäss Artikel 20 bestraft werden.

10.3.6 Bei Verstössen gegen Artikel 2.11 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstosses des Athleten oder der anderen Person mindestens zwei Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre.

Kommentar zu Artikel 10.3.6

Bei einem Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 als auch Artikel 2.11 verstösst, wird der Verstoss bestraft, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

10.4 Verlängerung der Sperre aufgrund erschwerender Umstände

Weist Antidoping Schweiz in einem Einzelfall, der keinen Verstoss nach Artikel 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11 betrifft, erschwerende Umstände nach, wird die ansonsten geltende Sperre je nach Schwere des Verstosses und der Art der erschwerenden Umstände um bis zu zwei Jahre verlängert; es sei denn, der Athlet oder eine andere Person kann nachweisen, dass er oder sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat.

Kommentar zu Artikel 10.4

Verstösse nach den Artikeln 2.7, 2.8, 2.9 und 2.11 fallen nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Bestimmung, weil die Sanktionen für diese Verstösse bereits einen ausreichenden Spielraum geben, um unter Berücksichtigung der Schwere des Verstosses auch lebenslange Sperren zu verhängen.

10.5 Aufhebung einer Sperre wegen fehlenden Verschuldens

Weist ein Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall nach, dass ihn oder sie kein Verschulden trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

Kommentar zu Artikel 10.5

Die vorliegende Bestimmung sowie Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, beispielsweise wenn ein Athlet nachweisen konnte, dass er trotz grösster Sorgfalt von einem Wettbewerber sabotiert wurde.

Dagegen liegt in folgenden Fällen ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor:

- a) *bei Vorliegen eines abnormen Analyseresultates aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Produkte und Substanzen, die sie zu sich nehmen [Artikel 2.1]. Dies gilt insbesondere, wenn sie in irgendeiner Weise auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen worden sind oder ihnen diese Information mit vertretbarem Aufwand zugänglich gewesen wäre.);*

- b) die Verabreichung einer verbotenen Substanz durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine verbotenen Substanzen zu geben); und
- c) Sabotage der festen oder flüssigen Nahrungsmittel des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Substanzen, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Nahrungsmitteln gewähren.).

In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Reduktion der Sanktion gemäss Artikel 10.6 aufgrund «fehlenden groben Verschuldens» führen.

10.6 Reduktion der Sperre aufgrund fehlenden groben Verschuldens

10.6.1 Reduktion der Sperre unter besonderen Umständen bei Verstössen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Reduktionen gemäss Artikel 10.6.1 schliessen sich gegenseitig aus und sind alternativ.

10.6.1.1 Spezifische Substanzen oder Methoden

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Methode oder Substanz, die keine Missbrauchssubstanz ist, und der Athlet oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein grobes Verschulden, beispielsweise in Form grober Fahrlässigkeit, vorliegt, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei Jahren.

10.6.1.2 Kontaminierte Produkte

Kann der Athlet oder eine andere Person nachweisen, dass kein grobes Verschulden vorliegt und die gefundene verbotene Substanz, die keine Missbrauchssubstanz ist, aus einem kontaminierten Produkt stammt, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei Jahren.

Kommentar zu Artikel 10.6.1.2

Um diesen Artikel für sich nutzen zu können, muss der Athlet oder eine andere Person nicht nur nachweisen, dass die gefundene verbotene Substanz aus einem kontaminierten Produkt stammte, sondern auch dass kein grobes Verschulden vorliegt. Zudem wissen die Athleten, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit kontaminierten Produkten kam es selten vor, dass eine Sanktion reduziert wurde, weil kein grobes Verschulden vorlag. Für eine solche Reduktion muss der Athlet vor der Einnahme des kontaminierten Produkts grosse Vorsicht walten lassen. Wenn beurteilt werden soll, ob der Athlet den Ursprung der verbotenen Substanz nachweisen kann, wäre es beispielsweise wichtig, ob der Athlet das Produkt, bei dem später eine Kontamination festgestellt wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat. Dies kann als möglicher Hinweis in Frage kommen, ob der Athlet das kontaminierte Produkt tatsächlich angewendet hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Entsteht ein abnormes Analyseresultat durch die umweltbedingte Verunreinigung eines «Nicht-Produkts» wie Leitungs- oder Seewasser in einer Situation, in der kein vernünftiger Mensch das Risiko eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen erwarten würde, bestünde in der Regel kein Verschulden gemäss Artikel 10.5.

10.6.1.3 Schutzbedürftige Personen oder Freizeitsportler

Begeht eine schutzbedürftige Person oder ein Freizeitsportler einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine Missbrauchssubstanz betrifft, und kann die schutzbedürftige Person oder der Freizeitsportler nachweisen, dass kein

grobes Verschulden vorliegt, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens der schutzbedürftigen Person oder des Freizeitsportlers mindestens in einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens in einer Sperre von zwei Jahren.

10.6.2 Anwendung von «kein grobes Verschulden» über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Wenn ein Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 nicht gilt, nachweist, dass ihn oder sie kein grobes Verschulden trifft, kann die Dauer der Sperre, vorbehaltlich einer weiteren Reduktion oder Aussetzung gemäss Artikel 10.7, entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person reduziert werden; allerdings darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen.

Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

Kommentar zu Artikel 10.6.2

Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, ausser bei den Artikeln, bei denen Vorsatz ein Element des Verstosses (beispielsweise Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder ein Element einer bestimmten Sanktion (beispielsweise Artikel 10.2.1) ist, oder wenn ein Artikel auf der Grundlage der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person bereits einen Zeitraum für die Sperre vorgibt.

10.7 Aufhebung, Reduktion oder Aussetzung einer Sperre oder anderer Konsequenzen aus anderen Gründen als Verschulden

10.7.1 Substanzielle Unterstützung bei der Entdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.7.1.1 Je nach anwendbarem Verfahren kann Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer als verfahrensleitende Instanz einen Teil noch nicht rechtskräftiger Sanktionen (ausser Annullierung von Ergebnissen und obligatorische Veröffentlichung) aussetzen, wenn die betroffene Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Disziplinarorgan substanzielle Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer:

- die Anti-Doping-Organisation einen Verstoss einer anderen Person aufdeckt oder nachweist; oder
- eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoss gegen Landesregeln einer anderen Person aufdeckt oder nachweist, und wenn die Informationen der Person, die substanzielle Unterstützung leistet, der für das Resultatmanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation zur Verfügung gestellt werden; oder
- die WADA ein Verfahren gegen einen Signatar, ein von der WADA akkreditiertes Analyselabor oder eine für die Verwaltung der biologischen Athletenpässe zuständige Stelle (gemäss deren Definition im *International Standard for Testing and Investigations*) wegen Nichtkonformität mit dem Code, einem *International Standard* oder einem *Technical Document* einleitet; oder
- eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Disziplinarorgan mit Zustimmung der WADA eine Straftat oder einen Verstoss gegen Landes- oder Sportregeln nachweist, die oder der sich aus einem Verstoss gegen die Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Sind die Sanktionen formell rechtskräftig, darf je nach anwendbarem Verfahren Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer als für den ergangenen Entscheid zuständige Instanz nur einen Teil der verhängten Sperre aussetzen und dies auch nur mit der Zustimmung der WADA und des zuständigen Internationalen Sportverbands.

Das Mass, in dem die ansonsten geltenden Sanktionen ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der Athlet oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Athleten oder einer anderen Person geleistete substanzielle Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport, der Nichtkonformität mit dem Code und/oder von Verstössen gegen die Integrität des Sports ist. Die ansonsten geltende Sperre dürfen nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die nach diesem Artikel verbleibende Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst die ansonsten geltende Sperre keine Sperre, deren Dauer gemäss Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Ersuchen einer Athletin oder anderen Person, die substanzielle Unterstützung leisten möchte, erlaubt Antidoping Schweiz dieser, ihr die Informationen auf Grundlage einer Vereinbarung ohne präjudizielle Wirkung zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der Athlet oder eine andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige substanzielle Unterstützung, aufgrund derer die Sanktionen ausgesetzt wurde, setzt je nach anwendbarem Verfahren Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer als für den ergangenen Entscheid zuständige Instanz die ursprünglichen Sanktionen wieder in Kraft.

Der Entscheid von Antidoping Schweiz beziehungsweise der Disziplinarkammer, die ausgesetzten Sanktionen wieder in Kraft zu setzen beziehungsweise nicht wieder in Kraft zu setzen, kann durch diejenigen nach Artikel 13 zur Berufung Berechtigten angefochten werden.

- 10.7.1.2 Um Athleten und andere Personen weiter zu ermutigen, Anti-Doping-Organisationen substanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, kann die WADA – auf Ersuchen von Antidoping Schweiz oder der Disziplinarkammer oder des Athleten oder einer anderen Person, der oder die (mutmasslich) gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat – einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten geltenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen. Sie kann dies in jeder Phase des Resultatmanagements oder des Disziplinarverfahrens tun, auch wenn bereits ein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist.

In Ausnahmefällen von substanzieller Unterstützung kann die WADA einer länger als in Artikel 10.7.1 vorgesehenen Aussetzung der Sperre bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der Sperre, einem Verzicht auf eine obligatorische Veröffentlichung und/oder einem Verzicht auf Geldbusse, Kostentragung gemäss Artikel 22 oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Sperre gemäss dieser Bestimmung. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Rahmen dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3 Setzt je nach anwendbarem Verfahren Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer als für den ergangenen Entscheid zuständige Instanz einen Teil einer ansonsten geltenden Sanktion aufgrund substantieller Unterstützung aus, werden andere Anti-Doping-Organisationen, die Rechtsmittel gemäss Artikel 13 einlegen dürfen, gemäss Artikel 14.2 unter Angabe von Gründen für die Entscheidung benachrichtigt.

Legt die WADA in Anbetracht einzigartiger Umstände fest, dass dies im Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA einer Anti-Doping-Organisation erlauben, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Offenlegung der Vereinbarung über substantielle Unterstützung oder der Art der substantiellen Unterstützung zu begrenzen oder zu verzögern.

10.7.2 Eingeständnis eines Verstosses in Ermangelung weiterer Beweise

Gesteht ein Athlet oder eine andere Person freiwillig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, bevor ihm oder ihr eine Probenahme angekündigt wurde, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt ist, bevor er oder sie in Übereinstimmung mit Artikel 7 darüber informiert wurde) und wenn dieses Eingeständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstosses darstellt, kann die Dauer der Sperre reduziert werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen.

Kommentar zu Artikel 10.7.2

Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person spontan meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen zugibt, unter denen keine Anti-Doping-Organisation davon Kenntnis hatte. Er soll nicht dann angewendet werden, wenn das Eingeständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die betreffende Person bereits damit rechnen musste, dass er oder sie bald überführt werden wird. Um wie viel die Sperre reduziert wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der Athlet oder eine andere Person überführt worden wäre, hätte er oder sie sich nicht freiwillig gestellt.

10.7.3 Anwendung mehrerer Gründe für die Reduktion einer Sanktion

Weist der Athlet oder eine andere Person nach, dass er beziehungsweise sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 Anrecht auf eine Reduktion der Sanktion hat, gilt was folgt.

Bevor eine Reduktion oder Aussetzung nach Artikel 10.7 angewendet wird, wird die ansonsten geltende Dauer der Sperre in Einklang mit Artikel 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der Athlet oder eine andere Person einen Anspruch auf Reduktion oder Aussetzung der Sperre gemäss Artikel 10.7 nach, kann die Sperre reduziert oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre belaufen.

10.8 Prozessvergleichende Vereinbarungen

10.8.1 Reduktion um ein Jahr für bestimmte Verstösse bei frühem Eingeständnis und Anerkennung der Sanktion

Antidoping Schweiz kann einem Athleten oder einer anderen Person zusammen mit der Benachrichtigung über einen potenziellen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine Sperre von vier oder mehr Jahren (einschliesslich einer Sperre gemäss Artikel 10.4) zur Folge haben kann, im Sinne eines Vergleichs eine im Vergleich zur Regelsperre um ein Jahr reduzierte Sperre vorschlagen. Diese gilt als definitiv, wenn der Athlet oder eine andere Person den vorgeworfenen Verstoß innerhalb von 20 Arbeitstagen ab der Benachrichtigung eingesteht und die Sperre schriftlich und unterschrieben anerkennt.

Wenn die Sperre des Athleten oder der anderen Person gemäss diesem Artikel 10.8.1 um ein Jahr reduziert wird, darf die festgelegte Sperre nach keinem anderen Artikel weiter reduziert werden.

Der Disziplinarkammer ist eine Kopie der unterzeichneten prozessvergleichenden Vereinbarung und der wichtigsten Verfahrensakten (Sachverhalt, Korrespondenz zur Vereinbarung) zur Kenntnis zuzustellen.

Kommentar zu Artikel 10.8.1

Wirft Antidoping Schweiz einem Athlet beispielsweise vor, durch die Anwendung eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstossen zu haben, wofür eine Sperre von vier Jahren vorgeschlagen wird, kann die Sperre auf drei Jahre verkürzt werden, wenn der Athlet den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die dreijährige Sperre ohne Anspruch auf eine weitere Reduktion anerkennt. Damit ist der Fall abgeschlossen und ein Verfahren sowie eine Anhörung ist ausgeschlossen.

Die Benachrichtigung über den potenziellen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gilt grundsätzlich als erfolgt, wenn die postalische Zustellung gemäss den allgemein geltenden Regeln im schweizerischen Privatrecht erfolgt ist. Bei erfolglosem Versuch der postalischen Zustellung wird die Benachrichtigung per E-Mail versandt und gilt an dem Tag als erfolgt, an welchem die E-Mail versandt wurde.

10.8.2 Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens

Wenn ein Athlet oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingesteht, nachdem Antidoping Schweiz ihn oder sie damit konfrontiert hat, und Konsequenzen anerkennt, die nach dem Ermessen von Antidoping Schweiz und der WADA vertretbar sind, dann

- a) kann die Sperre des Athleten oder der anderen Person reduziert werden, wobei sich die Reduktion nach der Einschätzung von Antidoping Schweiz und der WADA richtet, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad an Verschulden der Athlet oder eine andere Person trägt und wie schnell der Athlet oder eine andere Person den Verstoß eingestanden hat; und
- b) kann die Sperre bereits mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag, an dem der letzte andere Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, beginnen. In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewandt wird, muss der Athlet oder eine andere Person jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre ableisten, die an dem Tag beginnt, an dem der Athlet oder eine andere Person die Sanktion oder eine provisorische Sperre akzeptiert sowie eingehalten hat, je nachdem was früher eingetroffen ist.

Der Entscheid von Antidoping Schweiz und der WADA für oder gegen eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens sowie der Umfang der Reduktion und der Zeitpunkt des Beginns der Sperre können nicht von einem Anhörungsorgan festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäss Artikel 13 anfechtbar.

Auf Ersuchen eines Athleten oder einer anderen Person, der oder die eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens gemäss diesem Artikel treffen möchte, erlaubt Antidoping Schweiz dem Athleten oder der anderen Person, auf der Grundlage einer Vereinbarung ohne präjudizielle Wirkung über das Eingeständnis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

Kommentar zu Artikel 10.8.2

Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der Konsequenzen in der Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens berücksichtigt.

10.9 Mehrfachverstösse

10.9.1 Zweiter oder Dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoss eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längste der folgenden Sperren verhängt:

- a) eine sechsmonatige Sperre; oder
- b) eine Sperre zwischen:
 - der Summe der Sperre für den ersten Verstoss und der ansonsten geltenden Sperre für den zweiten Verstoss, der als Erstverstoss behandelt wird, und
 - der doppelten Dauer der ansonsten geltenden Sperre für einen zweiten Verstoss, der als Erstverstoss behandelt wird,

wobei die Sperre innerhalb dieser Spanne unter Berücksichtigung aller Umstände und der Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person bei dem zweiten Verstoss festgelegt wird.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen Sperre, ausser der dritte Verstoss erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Reduktion der Sperre gemäss Artikel 10.5 oder 10.6 oder besteht in der Verletzung von Artikel 2.4. In diesen besonderen Fällen wird eine Sperre zwischen acht Jahren und lebenslänglich verhängt.

10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte Sperre kann anschliessend gemäss Artikel 10.7 reduziert werden.

10.9.2 Folgende Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten für die Zwecke des Artikels 10.9 nicht als Verstoss:

- Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei dem der Athlet oder eine andere Person nachweisen konnte, dass kein Verschulden, beispielsweise in Form von Fahrlässigkeit, vorliegt; sowie
- ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nach Artikel 10.2.4.1 bestraft wird.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstösse

10.9.3.1 Unbeschadet der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3 gilt in Bezug auf die Verhängung von Sperren gemäss Artikel 10.9 ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoss, wenn Antidoping Schweiz nachweisen kann, dass der Athlet oder eine andere Person den zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst verübt hat, nachdem der Athlet oder eine andere Person von dem ersten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 7 in

Kenntnis gesetzt worden ist oder nachdem Antidoping Schweiz oder eine andere Anti-Doping-Organisation einen ausreichenden Versuch unternommen hat, ihn oder sie davon in Kenntnis zu setzen.

Kann Antidoping Schweiz dies nicht nachweisen, so werden die Verstösse zusammen als ein einziger erster Verstoss behandelt, und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoss, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschliesslich der Anwendung erschwerender Umstände gemäss Artikel 10.4.

Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoss werden gemäss Artikel 10.10 annulliert.

Kommentar zu Artikel 10.9.3.1

Dasselbe gilt, wenn Antidoping Schweiz nach der Verhängung einer Sanktion auf Hinweise stösst, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoss ein Verstoss begangen wurde. Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer verhängt in diesem Fall eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstösse gleichzeitig entschieden worden wäre, einschliesslich der Anwendung erschwerender Umstände.

- 10.9.3.2 Weist Antidoping Schweiz nach, dass ein Athlet oder eine andere Person vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und dass dieser weitere Verstoss mindestens 12 Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoss begangen wurde, dann berechnet sich die Sperre für den weiteren Verstoss als wäre er ein eigenständiger erster Verstoss, und diese Sperre wird im Anschluss an die für den früher aufgedeckten Verstoss verhängte Sperre abgeleistet, nicht gleichzeitig.

Findet vorliegende Bestimmung Anwendung, gelten die Verstösse für die Zwecke von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoss.

- 10.9.3.3 Weist Antidoping Schweiz nach, dass ein Athlet oder eine andere Person in Verbindung mit dem Dopingkontrollverfahren wegen eines behaupteten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegen Artikel 2.5 verstossen hat, gilt der Verstoss gegen Artikel 2.5 als eigenständiger erster Verstoss, und die Sperre für einen solchen Verstoss wird im Anschluss an eine mögliche Sperre für den zugrunde liegenden Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abgeleistet, nicht gleichzeitig.

Findet vorliegende Bestimmung Anwendung, gelten die Verstösse für die Zwecke von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoss.

- 10.9.3.4 Weist Antidoping Schweiz nach, dass eine Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, dann werden die Sperrungen für die einzelnen Verstösse nacheinander abgeleistet, nicht gleichzeitig.

10.9.4 Mehrfachverstösse in einem Zeitraum von zehn Jahren

Ein Mehrfachverstoss im Sinne von Artikel 10.9 liegt vor, wenn die Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb von zehn Jahren begangen wurden.

10.10 Annullierung von Wettkampfergebnissen

Zusätzlich zu der automatischen Annullierung der bei einem Wettkampf erzielten Ergebnisse gemäss Artikel 9 werden alle übrigen Wettkampfergebnisse, die der Athlet in dem Zeitraum von der Entnahme einer Dopingprobe (im oder ausserhalb des Wettkampfes), deren Analyseresultat abnorm ist,

oder der Begehung eines weiteren Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer provisorischen Sperre erzielte, annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

Kommentar zu Artikel 10.10

Das vorliegende Doping-Statut schliesst nicht aus, dass saubere Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese Person geltend machen.

10.11 Verwirkte Preisgelder

Eine Anti-Doping-Organisation, ein anderer Signatar oder ein Mitgliedsverband von Swiss Olympic, die oder der aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwirkte Preisgelder zurückgefordert hat, ergreift angemessene Massnahmen, um dieses Preisgeld den Athleten zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der Athlet, der sein Preisgeld verwirkt hat, nicht angetreten.

Ein Internationaler Sportverband kann in seinem Regelwerk bestimmen, ob das neu verteilte Preisgeld Einfluss auf seine Rangliste der Athleten hat oder nicht.

10.12 Finanzielle Sanktionen

Je nach anwendbarem Verfahren kann Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer als für den Entscheid zuständige Instanz zusätzlich zu einer Sperre eine dem Einkommen angemessene Geldbusse aussprechen, in der Höhe von bis zu 200'000 CHF.

Eine Geldbusse darf grundsätzlich nicht dazu genutzt werden, die Dauer einer Sperre oder andere Sanktionen herabzusetzen.

10.13 Beginn der Sperre

Verbüsst ein Athlet bereits eine Sperre für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnt jede weitere Sperre am ersten Tag nach Ablauf der laufenden Sperre.

Andernfalls, ausser in den unten aufgeführten Fällen, beginnt die Sperre mit dem Tag des Entscheides von Antidoping Schweiz beziehungsweise der Disziplinarkammer, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde bzw. keine Anhörung stattfindet am Tag der Annahme der Sperre oder ihrer Verhängung.

10.13.1 Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen im Resultatmanagement, während des Disziplinarverfahrens oder anderer Phasen des Dopingkontrollverfahrens, die der Athlet oder eine andere Person nachweislich nicht zu vertreten hat, kann je nach anwendbarem Verfahren Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer als für den ergangenen Entscheid zuständige Instanz den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum, das bis zum Tag der Probenahme oder des letzten weiteren Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückreichen kann, vorverlegen.

Alle während der Sperre (einschliesslich einer nachträglichen Sperre) erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

Kommentar zu Artikel 10.13.1

Handelt es sich nicht um Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.1, kann die Entdeckung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der Athlet oder eine andere Person aktiv versucht hat, der Entdeckung zu entgehen.

In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit nach diesem Artikel Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion vorzuverlegen.

10.13.2 Anrechnung einer provisorischen Sperre oder einer verbüssten Sperre

10.13.2.1 Wenn eine provisorische Sperre vom Athleten oder einer anderen Person eingehalten wird, dann wird die Dauer der provisorischen Sperre auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Hält der Athlet oder eine andere Person eine provisorische Sperre nicht ein, dann wird ihm oder ihr die verbüsste Zeit der provisorischen Sperre nicht angerechnet.

Wird eine Sperre aufgrund eines Entscheids verbüsst, der später angefochten wird, dann wird die Dauer der Sperre des Athleten oder einer anderen Person auf eine gegebenenfalls später aufgrund eines Rechtsmittels verhängte Sperre angerechnet.

10.13.2.2 Wenn ein Athlet oder eine andere Person schriftlich eine provisorische Sperre im Sinne von Artikel 7.4.5 freiwillig anerkennt und einhält, dann wird die Dauer der freiwilligen provisorischen Sperre auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet.

Kommentar zu Artikel 10.13.2.2

Damit die freiwillige provisorische Sperre angerechnet werden kann, muss der Athlet oder eine andere Person je nach anwendbarem Verfahren Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer als für die provisorische Sperre zuständige Instanz darüber explizit und schriftlich informiert haben. Die freiwillige provisorische Sperre tritt gemäss Artikel 7.4.5 in Kraft.

Die freiwillige Zustimmung eines Athleten zu einer provisorischen Sperre gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.

10.13.2.3 Zeiten vor dem Inkrafttreten der provisorischen Sperre oder freiwilligen provisorischen Sperre werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet von der Teilnahme an Wettkämpfen Abstand nahm oder von einem Team freigestellt wurde.

10.13.2.4 Wird bei Teamsportarten eine Sperre gegen ein Team verhängt, beginnt die Sperre mit dem Tag der Eröffnung des Entscheids, mit dem die Sperre verhängt wurde, oder am Tag der Annahme der Sperre, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

Jede provisorische Sperre eines Teams (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig angenommen wurde) wird auf die Gesamtdauer der abzuleistenden Sperre angerechnet.

10.14 Status während einer Sperre oder provisorischen Sperre

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer Sperre oder provisorischen Sperre

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den oder die eine Sperre oder provisorische Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre oder provisorischen Sperre in keiner Eigenschaft

- weder an Wettkämpfen, organisierten Trainings oder anderen Aktivitäten teilnehmen (ausser es handelt sich um zugelassene Anti-Doping-Ausbildungs- oder Rehabilitierungsprogramme), die von einem Signatar des Code, einer Mitgliedsorganisation des Signatars, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation des Signatars genehmigt oder organisiert wurden,

- noch an Wettkämpfen teilnehmen, die von einer Profiligen oder einem internationalen oder nationalen Ausrichter genehmigt oder organisiert wurden,
- noch an Aktivitäten des Spitzensports oder nationalen sportlichen Aktivitäten teilnehmen, die staatlich gefördert werden.

Ein Athlet oder eine Person, gegen den oder die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre als Athlet an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, sofern die Teilnahme nicht von einem Signatar oder einer Mitgliedsorganisation des Signatars verboten ist oder diese Sportveranstaltungen in seiner/ihrer Zuständigkeit liegen. Dies gilt jedoch nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, auf dem sich der Athlet oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Wettkampfvorveranstaltung qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann), und der Athlet oder eine andere Person in keiner Form mit schutzbedürftigen Personen zusammenarbeitet.

Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den oder die eine Sperre verhängt wurde, muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen und den Anforderungen von Antidoping Schweiz oder einer anderen Anti-Doping-Organisation nachkommen, Informationen zum Aufenthaltsort zu liefern.

Kommentar zu Artikel 10.14.1

Wenn der Nationale Sportverband des Athleten oder ein Verein, der Mitglied des Nationalen Sportverbands ist oder staatlich gefördert wird, beispielsweise ein Trainingslager, eine Vorführung oder ein sonstiges Training organisiert, kann der gesperrte Athlet vorbehaltlich Artikel 10.14.2 nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Athlet nicht in einer Profiligen eines Nicht-Signatars antreten (z. B. National Hockey League [NHL], National Basketball Association [NBA] etc.) und auch nicht an einer Wettkampfvorveranstaltung teilnehmen, die von einem internationalen oder nationalen Ausrichter organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff «Aktivität» umfasst beispielsweise auch Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Freiwilliger der in diesem Artikel beschriebenen Organisation.

Eine in einer Sportart verhängte Sperre wird auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1).

Ein gesperrter Athlet oder eine andere gesperrte Person darf während der Sperre zu keiner Zeit und in keiner Form als Trainer oder Betreuungsperson arbeiten. Täte er oder sie dies, könnte ein anderer Athlet dadurch gegen Artikel 2.10 verstossen.

Ein während einer Sperre erreichter Status wird von Swiss Olympic oder den Nationalen Sportverbänden in der Schweiz zu keinem Zweck anerkannt.

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein Athlet im folgenden Zeitraum ins Teamtraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Signatars nutzen:

- die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten, oder
 - das letzte Viertel der verhängten Sperre,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Kommentar zu Artikel 10.14.2

In vielen Teamsportarten und einigen Einzelsportarten (z.B. Skispringen und Gymnastik) können Athleten nicht wirksam alleine trainieren, um am Ende ihrer Sperre an Wettkämpfen teilnehmen zu können. Während der in diesem Artikel beschriebenen Trainingsphase darf ein gesperrter Athlet nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen Aktivitäten gemäss Artikel 10.14.1 nachgehen als dem Training.

10.14.3 Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder provisorischen Sperre

Wenn ein gesperrter Athlet oder eine andere gesperrte Person gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während der Sperre verstösst, werden die Ergebnisse dieser

Teilnahme annulliert, und es wird am Ende der ursprünglichen Sperre eine erneute Sperre angehängt, die genauso lang sein kann wie die ursprüngliche Sperre. Die neue Sperre, einschliessliche einer Verwarnung ohne Sperre, kann entsprechend der Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person und anderer Umstände angepasst werden. Den Entscheid darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstossen hat und eine Anpassung angebracht ist, trifft die Disziplinarkammer oder diejenige Instanz, deren Entscheid zur Verhängung der ursprünglichen Sperre führte. Dieser Entscheid kann gemäss Artikel 13 angefochten werden.

Einem Athleten oder einer anderen Person, der oder die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer provisorischen Sperre verstösst, wird ein bereits verbüsstes Zeitraumbereich einer provisorischen Sperre nicht angerechnet, und die Ergebnisse dieser Teilnahme werden annulliert.

Wenn eine andere Person eine Person bei dem Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer provisorischen Sperre unterstützt, verhängt die Disziplinarkammer oder diejenige Instanz, deren Entscheid zur Verhängung der ursprünglichen Sperre führte, gegen diese Person für eine derartige Unterstützung Sanktionen wegen Verstosses nach Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus werden Swiss Olympic, deren Mitgliedsverbände und/oder staatliche Behörden bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine mildere Sanktion gemäss Artikel 10.5 oder 10.6 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.15 Veröffentlichung

Jede Sanktion geht mit einer automatischen obligatorischen Veröffentlichung gemäss Artikel 14.3 einher.

Artikel 11 Konsequenzen für Teams

11.1 Dopingkontrollen bei Teamsportarten

Wenn mehr als ein Mitglied eines Teams in einer Teamsportart über die Dauer der Wettkampfveranstaltung einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begeht, führt die Ausrichterin der Wettkampfveranstaltung während der Dauer der Wettkampfveranstaltung gezielte Dopingkontrollen beim Team durch.

11.2 Konsequenzen bei Teamsportarten

Wenn mehr als zwei Mitglieder eines Teams in einer Teamsportart während einer Wettkampfveranstaltung einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen, verhängt der Ausrichter zusätzlich zu den Konsequenzen, die den fehlbaren einzelnen Athleten auferlegt werden, eine angemessene Sanktion gegen das Team (beispielsweise Punkteverlust oder Ausschluss).

11.3 Weiterreichende Konsequenzen

Ein Wettkampfausrichter kann Regeln aufstellen, nach denen für die Zwecke der Wettkampfveranstaltung weitergehende Konsequenzen vorgesehen werden als in Artikel 11.2 festgelegt.

Artikel 12 Disziplinarverfahren

12.1 Die Disziplinarkammer beurteilt potenzielle Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten und andere Personen sowie Verbände, für welche dieses Doping-Statut gilt. Die Disziplinarkammer ist auch zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Bewilligung oder Ablehnung einer ATZ ergeben. Weiter ist sie zuständig für die Verhängung einer provisorischen Sperre nach Eröffnung eines Disziplinarverfahrens.

Einzelheiten zur Beurteilung von potenziellen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Antidoping Schweiz werden in Übereinstimmung mit Artikel 7 in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

12.2 Die Disziplinarkammer erlässt die Vorschriften für ihr Verfahren im Verfahrensreglement der Disziplinarkammer. Diese Vorschriften respektieren den Persönlichkeitsschutz, die rechtsstaatlichen Grundsätze wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Akteneinsicht, das Recht zur Nennung von Beweismitteln und das grundsätzliche Recht auf Entscheidungsbegründung.

12.3 Zur Beurteilung der einzelnen Fälle setzt sich die Disziplinarkammer aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmitgliedern zusammen. Sie kann jeweils einen Sekretär beziehen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Verfahrensreglement der Disziplinarkammer.

12.4 Massnahmen bei Teams sind unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens gegen den einzelnen Athleten durch die zuständigen Organe des betreffenden Verbandes oder Wettkampfausrichters in Anwendung der Artikel 11.2 und 11.3 zu treffen. Die vorliegende Bestimmung ist analog auch auf Massnahmen gegenüber Vereinen anwendbar.

Artikel 13 Rechtsmittel

13.1 Anfechtbare Entscheide

a) Entscheide von Antidoping Schweiz, die auf Grundlage dieses Doping-Statuts oder den Ausführungsbestimmungen ergehen, können unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen mit Berufung bei der Disziplinarkammer angefochten werden.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht durch die Disziplinarkammer erteilt wird.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer richtet sich nach dem Verfahrensreglement der Disziplinarkammer.

b) Entscheide der Disziplinarkammer, die auf Grundlage dieses Doping-Statuts oder den Ausführungsbestimmungen ergehen, können mit Berufung beim TAS angefochten werden.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, solange diese nicht durch das TAS erteilt wird.

13.1.1 Uneingeschränkte Kognition

Die Rechtsmittelinstanz entscheidet mit uneingeschränkter Kognition. Sie kann insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen und ist nicht an die rechtliche Würdigung der Vorinstanz gebunden.

13.1.2 WADA

Wenn die WADA gemäss Artikel 13 das Recht hat, einen Entscheid von Antidoping Schweiz anzufechten und keine andere Partei diesen angefochten hat, kann die WADA ihn direkt beim TAS anfechten.

Kommentar zu Artikel 13.1

Für eine detaillierte Auflistung der Entscheide, gegen welche Berufung eingelegt werden kann, siehe Artikel 13.2 Code analog.

13.2 Entscheide von Antidoping Schweiz und der Disziplinarkammer im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zur Umsetzung von Entscheiden und zur Zuständigkeit können ausschliesslich gemäss Artikel 13.2 angefochten werden.

13.2.1 Legitimation zur Berufung

13.2.1.1 Berechtigt zur Berufung sind:

- die Athletin oder die andere Person, die Partei im vorinstanzlichen Verfahren war;
- Antidoping Schweiz;
- der zuständige Nationale Sportverband, wenn er sich am Verfahren von Antidoping Schweiz gemäss Artikel 7.2 oder vor der Disziplinarkammer beteiligt hat;
- der zuständige Internationale Sportverband;
- das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische Komitee, wenn der Entscheid das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betrifft oder sonst Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder Paralympischen Spiele haben kann;
- die WADA.

13.2.1.2 Mitteilungspflicht

Alle Parteien in einem Rechtsmittelverfahren vor dem TAS sollten sicherstellen, dass die WADA und alle anderen berufungsberechtigten Parteien rechtzeitig von der Ergreifung eines Rechtsmittels in Kenntnis gesetzt wurden.

13.2.1.3 Einsprache gegen provisorische Sperre

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung in diesem Doping-Statut ist zur Einsprache gegen die Verhängung einer provisorischen Sperre ausschliesslich der Athlet oder eine andere Person berechtigt, gegen welche die provisorische Sperre verhängt wurde.

13.2.2 Anschlussberufung

Im Berufungsverfahren vor dem TAS kann jede Gegenpartei, die gemäss diesem Artikel 13 befugt ist, selbst Rechtsmittel einzulegen, in der Berufungsantwort Anschlussberufung erheben.

Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Rechtsmittelinstanz nicht auf die Berufung eintritt oder diese zurückgezogen wird.

Kommentar zu Artikel 13.2.2

Diese Bestimmung ist notwendig, weil es die Rechtsprechung des TAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlaubt, eine Anschlussberufung zu erheben, wenn eine Anti-Doping-Organisation einen Entscheid anfecht, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsmittels abgelaufen ist.

Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien eine ordnungsgemässe Anhörung.

13.3 Kein rechtzeitiger Entscheid

Wenn Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer den Entscheid darüber, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nicht innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist trifft, kann die WADA direkt Berufung beim TAS einlegen, so als ob entschieden worden wäre, dass kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Wenn das TAS feststellt, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, werden der WADA ihre durch die Berufung entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare durch Swiss Olympic in Übereinstimmung mit dem Dispositiv des TAS-Entscheidungsrückstatters.

Kommentar zu Artikel 13.3

Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes Resultatmanagements kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem Antidoping Schweiz beziehungsweise die Disziplinarkammer einen Entscheid zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann. Bevor sie dies tut, tritt die WADA jedoch mit Antidoping Schweiz beziehungsweise der Disziplinarkammer in Verbindung und gibt die Möglichkeit zu erklären, weshalb noch kein Entscheid getroffen wurde.

13.4 Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Gegen einen Entscheid der WADA, welcher die Bewilligung oder Ablehnung einer ATZ durch Antidoping Schweiz umstösst, können sowohl der Athlet, der zuständige Internationale Sportverband als auch Antidoping Schweiz mittels Berufung an das TAS gelangen.

Entscheide von Antidoping Schweiz, die eine ATZ ablehnen und nicht von der WADA umgestossen werden, können durch den Athleten an die Disziplinarkammer weitergezogen werden. Der Entscheid der Disziplinarkammer kann vom Athleten, Antidoping Schweiz und der WADA an das TAS weitergezogen werden.

13.5 Mitgliedsverbände, denen die Beiträge von Swiss Olympic gestrichen wurden oder gegen die die Disziplinarkammer eine Sanktion gemäss Artikel 20.8 ausgesprochen hat, haben das Recht zum Weiterzug ausschliesslich an das TAS gemäss dessen anwendbaren Bestimmungen.

13.6 Berufungsfrist

Die Berufungsfrist beträgt 21 Tage seit schriftlicher Eröffnung des Entscheids.

Für die WADA beträgt die Berufungsfrist, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall ein Rechtsmittel hätte einlegen können, oder
- 21 Tage nach Erhalt der vollständigen Akte zum Entscheid, wobei die WADA nach Erhalt des Entscheids 21 Tage Zeit hat, die vollständigen Akte zu verlangen.

Vor dem TAS sind die Disziplinarkammer als Vorinstanz und Antidoping Schweiz als Partei zu behandeln.

Kommentar zu Artikel 13.6

Die Rechtsmittelfrist einer Partei beginnt erst mit Empfang eines Entscheids. Daher kann das Recht auf Berufung einer Partei nicht erlöschen, wenn sie den Entscheid nicht erhalten hat.

Scheitert die postalische Zustellung, reicht subsidiär eine Mitteilung des Entscheids per E-Mail.

Kommentar zu Artikel 13

Die Transparenz von Entscheiden in Dopingfällen, welche durch Antidoping Schweiz oder die Disziplinarkammer ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet.

Bestimmte Personen und Organisationen, darunter die WADA, haben die Möglichkeit, Entscheide anzufechten.

Man beachte, dass die Definition der Personen und Organisationen, die berechtigt sind, gemäss Artikel 13 ein Rechtsmittel einzulegen, keine Athleten oder deren Sportverbände einschliesst, denen aus der Disqualifizierung eines anderen Athleten ein Vorteil entstehen könnte.

Artikel 14 Vertraulichkeit und Berichterstattung

Die Grundsätze der Behandlung der Ergebnisse der Dopingbekämpfung, der Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Achtung der Privatsphäre der eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen Beschuldigten werden nachfolgend festgelegt.

14.1 Informationen über abnorme Analyseresultate, atypische Resultate und andere potenzielle Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

14.1.1 Benachrichtigung der Athleten und anderer Personen über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein Athlet, dessen Dopingprobe nach der ersten Analyse zu einem abnormen Analyseresultat geführt hat, oder ein Athlet oder eine andere Person, der beziehungsweise die nach der ersten Überprüfung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschuldigt wird, wird von Antidoping Schweiz gemäss den Bestimmungen des Artikels 7 sowie der Ausführungsbestimmungen in Kenntnis gesetzt.

14.1.2 Benachrichtigung der Nationalen und Internationalen Sportverbände sowie der WADA über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Antidoping Schweiz benachrichtigt den zuständigen Internationalen und Nationalen Sportverband sowie die WADA zur gleichen Zeit wie den Athleten oder eine andere Person über den möglichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Entscheidet sich Antidoping Schweiz zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Beginn des Resultatmanagementverfahrens eine Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen, sind die nach Artikel 13.2.1.1 berufungsberechtigten Anti-Doping-Organisationen (unter Angabe der Gründe für den Entscheid) zu benachrichtigen.

Vorbehalten bleiben anderslautende Anweisungen der Strafverfolgungsbehörden.

14.1.3 Inhalt der Benachrichtigung

Die Benachrichtigung umfasst: den Namen, das Land, die Sportart und die Disziplin des Athleten innerhalb der Sportart, die Wettkampfstufe des Athleten, Angaben darüber, ob die Dopingkontrolle ausserhalb des Wettkampfes oder im Wettkampf erfolgte, das Datum der Probenahme, die vom AnalySELabor gemeldeten Analyseresultate sowie alle anderen erforderlichen Informationen gemäss Ausführungsbestimmungen.

Die Benachrichtigung bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter Artikel 2.1 fallen, umfasst auch die Benennung der Bestimmung, gegen die verstossen wurde, sowie der dem potenziellen Verstoss zugrunde liegende Sachverhalt.

14.1.4 Statusberichte

Sofern es sich nicht um Untersuchungen handelt, bei denen keine Benachrichtigung über einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 14.1.1 erfolgte, werden dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen regelmässig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäss Artikel 7, 12

oder 13 informiert und erhalten rechtzeitig eine Mitteilung, die den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

Vorbehalten bleiben anderslautende Anweisungen der Strafverfolgungsbehörden.

14.1.5 Vertraulichkeit

Die Organisationen, welche diese Informationen erhalten haben, geben sie erst dann an Personen ausserhalb des Kreises von Personen - die unverzüglich informiert werden sollten - weiter, wenn die für das Resultatmanagement zuständige Anti-Doping-Organisation die Informationen öffentlich weitergegeben hat, gemäss der Bestimmungen des Artikels 14.3.

14.2 Bekanntgabe von Entscheiden über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer provisorische Sperre

14.2.1 Entscheide über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen, gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder Entscheide über eine provisorische Sperre müssen begründet sein, gegebenenfalls einschliesslich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde.

Sofern der Entscheid nicht auf Englisch oder Französisch vorliegt, stellt Antidoping Schweiz oder die Disziplinarkammer als entscheidende Instanz eine englische oder französische Zusammenfassung des Entscheids und der Begründung zur Verfügung.

14.2.2 Vorbehalten bleiben die im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 9^{bis} ff. des Verfahrensreglements der Disziplinarkammer ergangenen Entscheide, welche nicht begründet sein müssen sowie die von Antidoping Schweiz ausgesprochenen Entscheide im Resultatmanagement, welche nur summarisch begründet sein müssen.

14.2.3 Eine Anti-Doping-Organisation, die einen gemäss Artikel 14.2.1 bekanntgegebenen Entscheid anfechten darf, kann innerhalb von 15 Tagen nach dessen Erhalt bei der zuständigen Stelle eine Kopie aller dem Entscheid zugrundeliegenden Unterlagen anfordern.

14.3 Veröffentlichung

14.3.1 Antidoping Schweiz kann die Identität eines Athleten oder einer anderen Person, die verbotene Substanz oder Methode, die Art des potenziellen Verstosses sowie eine allfällige provisorische Sperre offenlegen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Athlet oder eine andere Person sowie die nach Artikel 14.1.2 zu bedienenden Organisationen vorab in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen über den potenziellen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wurden.

14.3.2 Antidoping Schweiz muss spätestens 20 Tage:

- nachdem die Angelegenheit gemäss Artikel 10.8 erledigt wurde;
- nachdem ein von Antidoping Schweiz ausgesprochener Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist;
- nachdem die Disziplinarkammer einen von ihr getroffenen Entscheid den Parteien zumindest mündlich eröffnet hat;
- nachdem das TAS einen von ihm getroffenen Entscheid den Parteien eröffnet hat;

über den Entscheid oder die Angelegenheit öffentlich berichten. Voraussetzung dafür ist, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen das Teilnahmeverbot gemäss Artikel 10.14.3 vorliegt.

- 14.3.3 Wenn Antidoping Schweiz, die Disziplinarkammer oder das TAS in einem Entscheid festgehalten hat, dass ein Athlet oder eine andere Person nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, darf dies offengelegt werden.

Der Entscheid und die diesem zugrunde liegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Athleten oder einer anderen Person offengelegt werden, der beziehungsweise die betroffen ist.

Antidoping Schweiz unternimmt dabei angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und offenbart den Entscheid nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder einer anderen Person gebilligten gekürzten Form.

- 14.3.4 Zum Zwecke dieses Artikels 14.3 besteht die Veröffentlichung zumindest darin, die erforderlichen Informationen auf der Webseite von Antidoping Schweiz zu publizieren und sie dort für einen Monat oder die Dauer einer verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, zu belassen.

- 14.3.5 Mit Ausnahme der in Artikel 14.3.1 und 14.3.2 beschriebenen Fällen nimmt grundsätzlich weder Antidoping Schweiz noch irgendein von der WADA akkreditiertes Analyselabor (sowie kein offizieller Vertreter davon) öffentlich zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens Stellung (im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn, dies geschehe in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf Grundlage von Informationen der Athletin, einer anderen Person, ihres Umfeldes oder ihrer Vertreter.

- 14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 verpflichtende Veröffentlichung ist nicht erforderlich, wenn der Athlet oder eine andere Person, der oder die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangenen hat, minderjährig, eine schutzbedürftige Person oder ein Freizeitsportler ist. In Fällen, in denen ein Minderjähriger, eine schutzbedürftige Person oder ein Freizeitsportler betroffen ist, erfolgt eine etwaige Veröffentlichung in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falls, ohne den Namen der betroffenen Person.

14.4 Statistische Berichte

Antidoping Schweiz veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmassnahmen und übermittelt der WADA ein Exemplar dieses Berichts.

14.5 Datenschutz

In Ausübung ihrer aus diesem Doping-Statut und seinen Ausführungsbestimmungen hervorgehenden Pflichten darf Antidoping Schweiz Personendaten über Athleten und andere Personen bearbeiten. Antidoping Schweiz stellt sicher, dass sie beim Umgang mit derartigen Informationen in Übereinstimmung mit in der Schweiz geltendem Datenschutzrecht handelt.

Artikel 15 Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen

15.1 Automatische Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen

- 15.1.1 Nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, ist ein rechtskräftiger Entscheid über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Signatar, eine Berufungsinstanz oder das TAS automatisch für Antidoping Schweiz, Swiss Olympic, alle Nationalen Sportverbände und jeden Signatar in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:
- 15.1.1.1 Ein Entscheid einer der vorgenannten Stellen, eine provisorische Sperre zu verhängen (nach einer provisorischen Anhörung oder nachdem der Athlet oder die andere Person die provisorische Sperre akzeptiert oder auf eine provisorische Anhörung, eine beschleunigte Anhörung oder auf ein beschleunigtes Rechtsmittel verzichtet hat), verbietet dem Athleten oder der anderen Person in Übereinstimmung mit Artikel 10.14.1 automatisch, während der provisorischen Sperre in allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich eines Signatars teilzunehmen.
 - 15.1.1.2 Ein Entscheid einer der vorgenannten Stellen, eine Sperre zu verhängen (nachdem eine Anhörung stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem Athleten oder der anderen Person in Übereinstimmung mit Artikel 10.14.1 automatisch, während der Sperre in allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich eines Signatars teilzunehmen.
 - 15.1.1.3 Ein Entscheid einer der vorgenannten Stellen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist automatisch für alle Signatare bindend.
 - 15.1.1.4 Ein Entscheid einer der vorgenannten Stellen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäss Artikel 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich eines Signatars erzielten Ergebnisse.
- 15.1.2 Jeder Signatar ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Massnahmen bedarf, einen rechtskräftigen Entscheid und dessen Folgen gemäss Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der Signatar tatsächlich über den Entscheid in Kenntnis gesetzt oder an dem der Entscheid von der WADA in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher geschieht.
- 15.1.3 Der rechtskräftige Entscheid einer Anti-Doping-Organisation, einer Berufungsinstanz oder des TAS, Konsequenzen auszusetzen oder aufzuheben, ist für jeden Signatar, ohne dass es hierzu weiterer Massnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der Signatar tatsächlich über den Entscheid in Kenntnis gesetzt oder an dem der Entscheid in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher geschieht.
- 15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch ein von einem Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen während einer Wettkampfveranstaltung in einem beschleunigten Verfahren getroffener und rechtskräftiger Entscheid über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für die Signatare nicht bindend, es sei denn, die Regeln des Ausrichters grosser Wettkampfveranstaltungen geben dem Athleten oder der anderen Person die Möglichkeit, den Entscheid in nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

Kommentar zu Artikel 15.1

Kann der Athlet oder die andere Person nach den Regeln des Ausrichters grosser Wettkampferveranstaltungen beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsmittelverfahren vor dem TAS wählen, ist der endgültige Entscheid des Ausrichters grosser Wettkampferveranstaltungen für die Signatäre bindend, unabhängig davon, ob der Athlet oder die andere Person das beschleunigte Verfahren wählt.

- 15.2** Swiss Olympic und Antidoping Schweiz anerkennen die Massnahmen und Entscheide anderer Organisationen, die den Code nicht angenommen haben, und setzen diese um, wenn die Regeln dieser Organisationen mit letzterem übereinstimmen und die Organisationen für Massnahmen und Entscheide zuständig sind.

Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2

Entscheide einer Anti-Doping-Organisation gemäss Artikel 15.1 werden von anderen Signatären automatisch umgesetzt, ohne dass die Signatäre einen Entscheid treffen oder weitere Massnahmen ergreifen müssen.

Wenn beispielsweise eine nationale Anti-Doping-Organisation entscheidet, einen Athleten provisorisch zu sperren, ist dieser Entscheid automatisch auch für einen Internationalen Sportverband bindend. Zur Klarstellung: Der «Entscheid» ist derjenige der nationalen Anti-Doping-Organisation; der Internationale Sportverband muss keinen separaten Entscheid treffen. Somit kann der Athlet nur gegenüber der nationalen Anti-Doping-Organisation geltend machen, dass die provisorische Sperre zu Unrecht verhängt wurde.

Die Umsetzung von Entscheiden von Anti-Doping-Organisationen gemäss Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes Signatärs. Die Umsetzung eines Entscheids gemäss Artikel 15.1 oder 15.2 kann nicht getrennt von der ihm zugrunde liegenden Entscheids angefochten werden.

In welchem Umfang ATZ-Entscheide anderer Anti-Doping-Organisationen anerkannt werden müssen, wird in Artikel 4.4 und den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 16 Tiere

In Sportarten, in denen Tiere mitwirken, gelten für die Tiere die Anti-Doping-Bestimmungen der zuständigen Stellen.

Artikel 17 Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstosses gegen eine Anti-Doping-Bestimmung eingeleitet werden, wenn er oder sie innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des potenziellen Verstosses gemäss Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder ein angemessener Versuch unternommen wurde, ihn oder sie zu benachrichtigen.

Artikel 18 Ausbildung

18.1 Grundsatz und Ziel

Ausbildungsprogramme sind zentral, um den Sportsgeist zu erhalten und um die Gesundheit sowie das Recht der Athleten auf fairen Sport zu schützen. Sie sollen absichtlichen und unbeabsichtigten Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorbeugen.

18.2 Programme und Aktivitäten

Die Ausbildungsprogramme und -zielgruppen werden durch Antidoping Schweiz im Einklang mit den bindenden Vorgaben der WADA ausgearbeitet.

Die Umsetzung der Ausbildungsaktivitäten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BASPO, Swiss Olympic, den nationalen Verbänden sowie anderen Partnerorganisationen.

18.3 Verhaltensregeln

Alle Verantwortlichen im Sport arbeiten untereinander und mit dem Bund zusammen, um die zuständigen Berufsverbände und Einrichtungen zu ermutigen, geeignete und mit dem Doping-Statut vereinbare Verhaltensregeln, bewährte Verfahren und ethische Regeln in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings im Sport sowie Sanktionen zu entwickeln und umzusetzen.

Artikel 19 Forschung

19.1 Zweck

Die Anti-Doping-Forschung trägt zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Programme im Rahmen der Dopingkontrollverfahren, zur Prävention, Information sowie Ausbildung über einen dopingfreien Sport als auch zur Erkenntnis der Einschätzung und Bewertung von Anti-Doping-Massnahmen bei.

Die Ergebnisse dieser Forschung sollen zur Förderung der Ziele genutzt werden, die mit den Grundsätzen des Doping-Statuts übereinstimmen.

19.2 Forschungsgebiete und -methoden

Die Forschung kann alle relevanten Anti-Doping-Bereiche umfassen, inklusive die Evaluation von Anti-Doping-Massnahmen und –Programmen. Sie erfolgt nach anerkannten nationalen und internationalen wissenschaftlichen und ethischen Richtlinien.

Artikel 20 Pflichten der Mitgliedsverbände von Swiss Olympic und deren Mitglieder

20.1 Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic gestalten ihre Statuten und Reglemente in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Doping-Statut sowie dessen Ausführungsbestimmungen aus. Sie überbinden namentlich ihren Mitgliedern, Vereinen und Athleten sowie und anderen Personen alle sich daraus ergebenden Pflichten.

20.2 Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic stellen sicher, dass Athleten und andere Personen zu den Anti-Doping-Bestimmungen ausgebildet werden und über aktuelle Informationen verfügen.

Die Umsetzung erfolgt nach Absprache und in Zusammenarbeit mit Antidoping Schweiz. Die Anforderungen werden durch Antidoping Schweiz definiert. Die Mitgliedsverbände rapportieren über die getätigten Massnahmen an Swiss Olympic sowie an Antidoping Schweiz.

Sofern die jeweiligen Internationalen Sportverbände an die Mitgliedsverbände Anforderungen betreffend Anti-Doping-Ausbildung stellen, koordinieren letztere die verschiedenen Aktivitäten mit Antidoping Schweiz.

20.3 Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic bezeichnen die für den Vollzug dieses Doping-Statuts sowie den Ausführungsbestimmungen zuständigen Stellen, insbesondere eine Anti-Doping-Verantwortliche, und melden diese Antidoping Schweiz.

Bei Wechseln stellen sie die lückenlose Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem vorliegenden Doping-Statut und den Ausführungsbestimmungen sicher.

- 20.4** Swiss Olympic und deren Mitgliedsverbände sind verpflichtet, mit Antidoping Schweiz zu kooperieren und ihr die nötigen Informationen zu liefern, damit Antidoping Schweiz unter Einbezug der Förder- und Wettkampfstrukturen diejenigen Athleten, welche als National-Level-Athleten gelten oder einem Kontrollpool angehören, bestimmen kann. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 20.5** Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic sind dafür verantwortlich, dass ihre Athleten und Betreuungspersonen mittels des Lizenzantrags oder in anderer geeigneter Weise eine Unterstellungserklärung unter die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen unterzeichnen.
- 20.6** Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic veröffentlichen sämtliche unter ihrem Patronat oder demjenigen eines ihnen angeschlossenen Vereins beziehungsweise Clubs durchgeführten oder organisierten beziehungsweise mitorganisierten Wettkämpfe und Wettkampfveranstaltungen auf der Website einer der vorgenannten Gruppierungen oder melden diese Antidoping Schweiz.
- Sowohl die Veröffentlichung als auch die Meldung erfolgen unaufgefordert und mindestens einen Monat im Voraus.
- 20.7** Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic und deren Mitglieder erteilen Antidoping Schweiz und der Disziplinarkammer vollumfänglich Auskunft bei Vorbereitung und Durchführung von Verfahren gegen Athleten und andere Personen und stellen während der Sperre die Bereitstellung finanzieller Mittel teilweise oder gänzlich ein.
- 20.8** Mitgliedsverbänden von Swiss Olympic sowie deren Verbänden und Vereinen, die den Verpflichtungen, welche sich aus diesem Doping-Statut und den Ausführungsbestimmungen ergeben, nicht nachkommen, können die Beiträge von Swiss Olympic gekürzt oder gestrichen werden. Ziffer 2.2.3 der Statuten von Swiss Olympic bleibt diesbezüglich vorbehalten. Antidoping Schweiz stellt entsprechend Antrag an den Exekutivrat von Swiss Olympic.
- Unabhängig von jeglicher Kürzung oder Streichung von Beiträgen kann Antidoping Schweiz der Disziplinarkammer die Verwarnung des entsprechenden Verbandes, Vereins oder Clubs, die Aussprechung einer Busse in der Höhe von bis zu 200'000 CHF, die Publikation einer allfälligen Verurteilung und deren Mitteilung an den Internationalen Sportverband sowie an die WADA beantragen.

Artikel 21 Zusätzliche Pflichten von Athleten und anderen Personen

Neben den spezifisch in den jeweiligen Bestimmungen erwähnten Pflichten, sind Athleten und andere Personen verpflichtet, Antidoping Schweiz sowie ihrem Internationalen und Nationalen Sportverband innert einer zehntägigen Frist nach Eintritt der Rechtskraft Entscheide von Nicht-Signataren über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuteilen. Zudem sind sie verpflichtet, jederzeit mit Antidoping Schweiz und anderen Anti-Doping-Organisationen bei Ermittlungen und Untersuchungen zu Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu kooperieren.

Zuwiderhandlungen werden mittels einkommens- beziehungsweise gewinnabhängiger Busse sanktioniert. Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 22 Kosten

22.1 Antidoping Schweiz trägt die Kosten für:

- sämtliche Probeerhebungen und deren Analysen mit Ausnahme der Fälle gemäss Artikel 22.2 hiernach;
- die Organisation und Durchführung der Dopingkontrollen mit Ausnahme derjenigen gemäss der Artikel 22.2 und 22.3 hiernach.

22.2 Die Dopingkontrollkosten werden überbunden:

- bei abnormem Befund dem fehlbaren Athleten;
- bei Veranstaltungen, bei welchen Dopingkontrollen vom Ausrichter oder einem Verband angefordert wurden und kein abnormer Befund vorliegt, dem Ausrichter beziehungsweise dem Verband.

Kommentar zu Artikel 22.2

Als Dopingkontrollkosten gelten die Analysekosten, die Versandkosten der Dopingprobe, die Personal- und Materialkosten für die Probeerhebung sowie sämtliche belegbaren Kosten im direkten Zusammenhang mit der Probeerhebung.

22.3 Die Kosten für auf Gesuch eines Verbandes oder Athleten hin ausserhalb des Wettkampfes durchgeführte Dopingkontrollen können ganz oder teilweise dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt werden.

22.4 Swiss Olympic haftet für alle finanziellen Verpflichtungen aus Schadenersatz- und Regressforderungen, die aufgrund von Handlungen seiner Organe, Angestellten und Hilfspersonen im Rahmen der Dopingbekämpfung, namentlich wegen Missachtung oder Verletzung dieses Doping-Statuts sowie dessen Ausführungsbestimmungen, entstehen.

Artikel 23 Unentgeltliche Rechtspflege

23.1 Athleten und andere Personen, gegen welche ein Resultatmanagementverfahren oder ein Disziplinarverfahren geführt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn:

- sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen; und
- ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

23.2 Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Ermöglichung eines Rechtsbeistandes bis zu einem gewissen Kostendach und kann auf Antrag die Befreiung von den Verfahrenskosten vor der Disziplinarkammer zur Folge haben. Sie befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an Antidoping Schweiz.

23.3 Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen und dem Verfahrensreglement der Disziplinarkammer geregelt.

Artikel 24 Auslegung

24.1 Das vorliegende Doping-Statut ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen.

24.2 Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die deutsche Version massgeblich.

- 24.3** Die Kommentare zu den diversen Artikeln des Doping-Statuts dienen dessen Auslegung.
- 24.4** Die Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit.
- 24.5** Der Begriff «Tag» steht für einen Kalendertag, sofern nicht anderweitig präzisiert.
- 24.6** Präambel, Organe, Zuständigkeiten, Persönlicher Geltungsbereich sowie Schlussbestimmungen und Anhang sind wie sämtliche Artikel integrierter Bestandteil des vorliegenden Doping-Statuts.

Artikel 25 Übergangsbestimmungen

- 25.1** Die Bestimmungen dieses Doping-Statuts gelten ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Sie finden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen keine rückwirkende Anwendung.
- 25.2** Der für die Bestimmung von Mehrfachverstössen gemäss Artikel 10.9.4 massgebliche Zeitraum und die Verjährungsfrist gemäss Artikel 17 gelten rückwirkend, ausser in denjenigen Fällen, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmungen die Verjährung bereits eingetreten ist. Im Übrigen sind auf vor diesem Zeitpunkt begangene Antidoping-Verstösse die im Tatzeitpunkt geltenden Bestimmungen anwendbar. Vorbehalten bleibt die Anwendung des Prinzips des mildereren Rechts („*lex mitior*“).
- 25.3** Ist eine vor dem Inkrafttreten dieses Doping-Statuts rechtskräftig ausgesprochene Sperre an diesem Stichtag noch nicht abgelaufen, kann die betroffene Person Antidoping Schweiz ersuchen, eine Reduktion der Vollzugsdauer der Sperre auf der Grundlage der vorliegenden Bestimmungen zu erwägen.
- 25.4** Wenn die Sanktion für den ersten Verstoss auf Regeln beruhte, die vor Inkrafttreten des Doping-Statuts 2021 galten, wird für die Sperre für einen zweiten Verstoss gemäss Artikel 10.9.1 die Dauer gewählt, die für den ersten Verstoss anwendbar gewesen wäre, hätte das vorliegende Doping-Statut bereits gegolten.
- 25.5** Änderungen der Dopingliste und der *Technical Documents*, die sich auf Substanzen oder Methoden in der Dopingliste beziehen, gelten nicht rückwirkend, sofern nicht anderweitig präzisiert. Folgende Ausnahme ist jedoch möglich: Wenn eine verbotene Substanz oder Methode von der Dopingliste gestrichen wurde, kann ein Athlet oder eine andere Person, der oder die noch wegen der zuvor verbotenen Substanz oder Methode gesperrt ist, bei Antidoping Schweiz oder der Disziplinarkammer als entscheidende Instanz eine Reduktion der Sperre aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der Dopingliste beantragen.

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Doping-Statut ist durch das Sportparlament von Swiss Olympic am 20. November 2020 erlassen worden und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Doping-Statut vom 28. November 2014.

Bern, den 20. November 2020

Der Präsident



Jürg Stahl

Der Direktor



Roger Schnegg

Anhang Definitionen

Die Definitionen, die in der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt sind, sind im Text des Doping-Statuts integriert und haben denselben Sinn wie im Code.

Abnormes Analyseresultat

Bericht eines von der WADA akkreditierten Analyselabors oder eines anderen von der WADA anerkannten Analyselabors, in welchem festgehalten wird, dass in Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* in einer Dopingprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, deren Metaboliten oder deren Marker beziehungsweise die Anwendung einer verbotenen Methode festgestellt wurde.

Abnormes Resultat im biologischen Athletenpass

Ein Bericht, der ein Resultat im biologischen Athletenpass als abnorm bezeichnet gemäss der Beschreibung in den entsprechenden *International Standards*.

ADAMS

Das *Anti-Doping Administration and Management System* ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Massnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Anti-Doping-Organisation

Die WADA oder ein Signatar, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen beispielsweise das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, Internationale Sportverbände, Nationale Anti-Doping-Organisationen sowie Antidoping Schweiz und Swiss Olympic.

Anwendung

Die Verwendung, Aufnahme, Injektion, Einnahme oder das Auftragen auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder Methode.

Athlet

Eine Person, die im Hinblick auf Wettkämpfe Sport betreibt und/oder an Wettkämpfen teilnimmt.

Verletzungs- oder planungsbedingte Unterbrüche der Wettkampftätigkeit tun der Qualifizierung als Athlet keinen Abbruch.

Kommentar

Personen, die Sport treiben, können einer von fünf Kategorien angehören:

- 1) *International-Level-Athleten*;
- 2) *National-Level-Athleten*;
- 3) *Athleten, die keine International-Level- oder National-Level-Athleten sind, für die Antidoping Schweiz jedoch zuständig ist*;
- 4) *Freizeitsportler*; oder
- 5) *Personen, für die Antidoping Schweiz nicht zuständig ist*.

Diese Definition unterstreicht einerseits, dass alle *International-Level- und National-Level-Athleten* den *Anti-Doping-Bestimmungen* unterliegen.

Andererseits verdeutlicht sie, dass *Antidoping Schweiz* im Rahmen der geltenden Bestimmungen ihr *Anti-Doping-Programm* auf *Athleten* ausdehnen kann, die sich auf niedriger Ebene an Wettkämpfen beteiligen, oder auf *Athleten*, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So kann *Antidoping Schweiz* beispielsweise entscheiden, *Dopingkontrollen* bei *Athleten*, die keine *International-Level- oder National-Level-Athleten* sind, für die *Antidoping Schweiz* jedoch zuständig ist und bei *Freizeitsportlern* durchzuführen, ohne jedoch eine vorherige *ATZ* zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* die üblichen Konsequenzen nach sich.

Atypisches Analyseresultat

Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Analyselabors oder eines anderen von der WADA anerkannten Analyselabors, der weitere Abklärungen gemäss dem *International Standard for Laboratories* oder den entsprechenden *Technical Documents* erfordert, bevor ein abnormes Analyseresultat festgehalten werden kann.

Atypisches Resultat im biologischen Athletenpass

Ein Bericht, der ein Resultat im biologischen Athletenpass als atypisch bezeichnet gemäss der Beschreibung in den Ausführungsbestimmungen.

Ausbildung

Der Prozess der Vermittlung von Werten und der Entwicklung von Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen und absichtliche und unbeabsichtigte Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhindern.

Ausführungsbestimmungen

Durch Antidoping Schweiz erlassene Bestimmungen, welche die Vorschriften dieses Doping-Statuts in Umsetzung der *International Standards* präzisieren.

Antidoping Schweiz erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

- Ausführungsbestimmungen zu Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken;
- Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen;
- Ausführungsbestimmungen zum Resultatmanagement.

Antidoping Schweiz kann zur Umsetzung von *International Standards* weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Eine ATZ erlaubt es einem Athleten mit einer Erkrankung, eine verbotene Substanz oder Methode anzuwenden, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4 und der Ausführungsbestimmungen sind erfüllt.

Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen

Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen beziehungsweise Dachorganisationen, die als Ausrichter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

Ausserhalb des Wettkampfes

Der Zeitraum, der nicht im Wettkampf liegt.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz oder Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz oder Methode vorhanden ist, inne hat oder beabsichtigt, Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz oder Methode oder die Räumlichkeit besitzt, in der eine verbotene Substanz oder Methode vorhanden ist, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz oder Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt,

dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies einer Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt.

Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Kommentar

Gemäss dieser Definition würde es den Tatbestand eines Verstosses erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten anabole Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht nachweist, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es Antidoping Schweiz nachzuweisen, dass der Athlet von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die anabolen Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke gefunden werden, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; Antidoping Schweiz muss nachweisen, dass der Athlet wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die anabolen Steroide auszuüben.

Schon allein der Kauf einer verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.

Betreuungsperson

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäss den Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

Dauer der Wettkampfveranstaltung

Die von der Organisation, unter deren Ägide die Wettkampfveranstaltung stattfindet, festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

Dopingkontrolle

Die Teile des «Dopingkontrollverfahrens», welche die Planung der Verteilung der Dopingkontrollen, die Probenahme und weitere Bearbeitung der Dopingproben sowie die Beförderung letzterer zum Analyselabor umfassen.

Dopingkontrollverfahren

Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Dopingkontrollen bis hin zum rechtskräftigen Entscheid in einem Rechtsmittelverfahren und der Durchsetzung der Konsequenzen sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem Dopingkontrollen, Ermittlungen, Informationen zum Aufenthaltsort, Entnahme und weitere Behandlung von Dopingproben, Laboranalyse, ATZ, Resultatmanagement (inklusive Disziplinarverfahren, Anhörungen und Rechtsmittel) sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Verstösse gegen Artikel 10.14.

Dopingprobe

Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Einzel sportart

Jede Sportart, die keine Teamssportart ist.

Entscheidungsgrenzwert

Der Wert des Resultats für eine Substanz, die Grenzwerten unterliegt, in einer Dopingprobe, ab welchem ein abnormes Analyseresultat gemeldet werden muss, wie im *International Standard for Laboratories* definiert.

Erschwerende Umstände

Umstände im Zusammenhang mit einem Athleten oder einer anderen Person oder deren Handlungen, die eine längere als die reguläre Sperre rechtfertigen.

Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem:

- der Athlet oder eine andere Person hat mehrere verbotene Substanzen oder Methoden angewendet oder besessen, hat eine verbotene Substanz oder Methode mehrfach angewendet oder besessen oder hat mehrere andere Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen;
- eine normale Person würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß beziehungsweise die Verstösse wahrscheinlich auch nach der ansonsten geltenden Sperre profitieren;
- der Athlet oder eine andere Person versuchte der Entdeckung oder Ahndung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen; oder
- der Athlet oder eine andere Person nahm während des Resultatmanagements, Disziplinar- oder Anhörungsverfahrens unzulässig Einfluss.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die hier angeführten Beispiele von Umständen und Verhaltensweisen nicht erschöpfend sind und andere ähnliche Umstände oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere Sperre rechtfertigen können.

Freizeitsportler

Ein Athlet, der von Antidoping Schweiz in Einzelfallbeurteilung als Freizeitsportler qualifiziert wird.

Ausgenommen davon sind jedoch Athleten, die im Zeitraum von fünf Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen International-Level- oder National-Level-Athleten waren, ein Land bei einer internationalen Wettkampfveranstaltung in der für die jeweilige Disziplin höchsten Kategorie vertreten haben oder einem Kontrollpool eines Internationalen Sportverbands oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehörten, deren Mitglieder Meldepflichten unterliegen.

Gezielte Dopingkontrolle

Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für gezielte Dopingkontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Im Wettkampf

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem Wettkampf, für den ein Athlet aufgestellt ist, bis zum Ende dieses Wettkampfs und der Probenahme in Verbindung mit diesem Wettkampf.

Kommentar

Die WADA kann allerdings für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein Internationaler Sportverband stichhaltig begründet, dass für diese Sportart eine andere Definition nötig ist. Hat die WADA einer anderen Definition zugestimmt, so müssen alle Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen in dieser Sportart dieser Definition folgen.

International-Level-Athlet

Auf internationaler Ebene an Sportwettkämpfen teilnehmender Athlet, der entsprechend der Definition des jeweiligen Internationalen Sportverbands als International-Level-Athlet definiert wird.

International Standard

Ein durch die WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *International Standard* geregelten Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle *Technical Documents*, die in Übereinstimmung mit dem *International Standard* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Wettkampf, bei der oder dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportverband, ein Ausrichter grosser Wettkampfveranstaltungen oder eine andere internationale Sportorganisation als AusrichterIn auftritt oder die technischen Funktionäre benennt.

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an Dritte.

Diese Definition ist jedoch nicht auf Handlungen von «redlichem» medizinischem Personal anwendbar, das verbotene Substanzen für ehrliche und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet.

Sie ist es ebenfalls nicht auf verbotene Substanzen, die ausserhalb des Wettkampfes nicht verboten sind, ausser aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmässige Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung im Sport beabsichtigt sind.

Kein grobes Verschulden

Der Nachweis durch den Athleten oder eine andere Person, dass das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für «kein Verschulden» in Bezug auf den Verstoss nicht zumindest grobfahrlässig war.

Bei einem Verstoss gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er keine schutzbedürftige Person oder Freizeitsportler ist, zusätzlich nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte.

Kein Verschulden

«Kein Verschulden» heisst nicht einmal Verschulden in Form einer Fahrlässigkeit.

Der Nachweis durch eine Athletin oder andere Person, dass sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass sie eine verbotene Substanz oder Methode angewendet hat oder dass ihr eine verbotene Substanz oder Methode verabreicht wurde oder dass sie auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstossen hat.

Bei einem Verstoss gegen Artikel 2.1 muss die Athletin, sofern sie keine schutzbedürftige Person oder Freizeitsportlerin ist, ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in ihren Organismus gelangte.

Kontaminiertes Produkt

Ein Produkt, das eine verbotene Substanz enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen Suche keine Informationen im Internet gefunden werden können.

Kontrollpools

Zur besseren Planung und Durchführung von unangekündigten Dopingkontrollen kann Antidoping Schweiz von bestimmten Athleten, die hohe Priorität geniessen, Informationen zum Aufenthaltsort einfordern. Diese Athleten werden in Kontrollpools eingeteilt, unterliegen im Rahmen der Dopingkontrollplanung von Antidoping Schweiz gezielten Dopingkontrollen im und ausserhalb des Wettkampfes und unterliegen damit der Meldepflicht.

Die verschiedenen Kontrollpools und die damit einhergehenden Anforderungen an die Informationen zum Aufenthaltsort werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen beziehungsweise ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode anzeigen.

Metabolit

Jede Substanz, welche bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger

Eine natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Minimales Reporting-Level

Die geschätzte Konzentration einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder ihrer Marker in einer Dopingprobe, unterhalb derer die WADA-akkreditierten Analyselabors die Dopingprobe nicht als abnormes Analyseresultat melden sollen.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Anordnung für die Entnahme von Dopingproben und zum Resultatmanagement, alle auf nationaler Ebene, besitzt beziehungsweise besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt beziehungsweise einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.

Antidoping Schweiz ist die Nationale Anti-Doping-Organisation für die Schweiz.

Nationale Wettkampferveranstaltung

Eine Wettkampferveranstaltung oder ein Wettkampf, die/der keine Internationale Wettkampferveranstaltung ist, an der/dem International-Level- oder National-Level-Athleten teilnehmen können.

National-Level-Athlet

Athlet, der in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen als National-Level-Athlet definiert wird.

Person

Eine natürliche oder juristische Person.

Resultatmanagement

Der Prozess beginnend mit den Schritten im Vorfeld einer Benachrichtigung oder der Benachrichtigung gemäss den Ausführungsbestimmungen.

Schutzbedürftige Person

Ein Athlet oder eine andere natürliche Person, der oder die zum Zeitpunkt des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat;
- noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, keinem Kontrollpool angehört und noch nie an einer internationalen Wettkampferveranstaltung in der für die jeweilige Disziplin höchsten Kategorie teilgenommen hat; oder
- nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als nicht urteilsfähig angesehen wird.

Kommentar

Das Doping-Statut behandelt schutzbedürftige Personen in bestimmten Fällen anders als andere Athleten oder Personen. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein Athlet oder eine andere Person unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen geistig nicht in der Lage ist, die im vorliegenden Doping-Statut festgelegten Verbote von Verhaltensweisen zu verstehen und zu würdigen. Das würde beispielsweise auf einen paralympischen Athleten zutreffen, der aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht urteilsfähig ist.

Mit dem Begriff «höchste Kategorie» sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.

Signatäre

Diejenigen Einrichtungen, die den Code annehmen und sich damit zu dessen Umsetzung gemäss Artikel 23 des Code verpflichten.

Substanzielle Unterstützung

Die Zusammenarbeit von Athleten und anderen Personen, die ihre Fehler einsehen und bereit sind, andere Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport wichtig.

Für die Zwecke des Artikels 10.7.1 muss eine Person, die substanzielle Unterstützung leistet:

- in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Vorgang besitzt; und
- die Untersuchung und Entscheidfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt.

Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt oder ein Verfahren hätte eingeleitet werden können.

TAS

Das Internationale Sportschiedsgericht (*Tribunal Arbitral du Sport*).

Technical Document

Ein von Zeit zu Zeit von der WADA verabschiedetes und rechtzeitig veröffentlichtes Dokument mit verbindlichen technischen Anforderungen für konkrete Anti-Doping-Themen, wie in einem *International Standard* festgelegt.

Teamsportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Unabhängigkeit der Disziplinarkammer

Die Disziplinarkammer nimmt keine Weisungen und Instruktionen von Antidoping Schweiz sowie Swiss Olympic entgegen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Disziplinarkammer Prozessleitung und Entscheidfindung ohne Einmischung durchführt.

Unzulässige Einflussnahme

Vorsätzliche Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch nicht unter die Definition der verbotenen Methoden fallen.

Unzulässige Einflussnahme umfasst unter anderem folgende Handlungen:

- eine Bestechung anbieten oder annehmen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen;
- die Probenahme verhindern;
- die Analyse der Dopingproben beeinflussen oder verhindern;
- an Antidoping Schweiz, deren ATZ-Kommission, die Disziplinarkammer, das TAS oder ein anderes Anhörungsorgan übermittelte Dokumente fälschen;
- falsche Zeugenaussagen herbeiführen;

- eine andere betrügerische Handlung gegenüber Antidoping Schweiz, einer anderen Anti-Doping-Organisation, der Disziplinarkammer, dem TAS oder einem anderen Anhörungsorgan vornehmen, um das Resultatmanagement oder das Auferlegen von Konsequenzen zu beeinflussen;
- andere ähnliche Eingriffe oder versuchte Eingriffe in einen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

Kommentar

Beispielsweise verboten ist:

- die Manipulation der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular;
- das Aufbrechen des Behälters der B-Probe bei der Analyse der B-Probe;
- die Veränderung einer Dopingprobe durch Zugabe einer Fremdschubstanz;
- das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern einer potenziellen Zeugin oder einer Zeugin, die im Dopingkontrollverfahren bereits ausgesagt oder Informationen geliefert hat.

Unzulässige Einflussnahme umfasst Fehlverhalten während des Resultatmanagements und des Disziplinar- beziehungsweise Anhörungsverfahrens. Handlungen einer Person im Rahmen einer berechtigten Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten jedoch nicht als unzulässige Einflussnahme.

Ungehöriges Verhalten gegenüber dem Dopingkontrollpersonal oder anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Personen, welches ansonsten keine unzulässige Einflussnahme darstellt, wird in den Disziplinarvorschriften der Sportorganisationen geregelt.

Verabreichung

Anbieten, Überwachen oder Ermöglichen der vollendeten oder versuchten Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran.

Diese Definition ist jedoch nicht auf Handlungen von «redlichem» medizinischen Personal anwendbar, das verbotene Substanzen oder Methoden für ehrliche und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet.

Sie ist ebenfalls nicht auf verbotene Substanzen, die ausserhalb des Wettkampfes nicht verboten sind, ausser aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmässige Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung im Sport beabsichtigt sind.

Vereinbarung ohne präjudizielle Wirkung

Für die Zwecke der Artikel 10.7.1.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen Antidoping Schweiz und einer Athletin oder einer anderen Person, die es ihr erlaubt, Antidoping Schweiz in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Einigung über substantielle Unterstützung oder die Beilegung des Falls kommen, die von der Athletin oder der anderen Person in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von Antidoping Schweiz während eines Resultatmanagementverfahrens gemäss dem Doping-Statut nicht gegen die Athleten oder die andere Person verwendet werden dürfen und dass die von Antidoping Schweiz in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der Athletin oder der anderen Person während eines Resultatmanagementverfahrens nicht gegen Antidoping Schweiz verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert Antidoping Schweiz, die Athletin oder die andere Person nicht daran, Informationen oder Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Dieser Begriff umfasst Vorsatz sowie Fahrlässigkeit.

Folgende Faktoren müssen bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens eines Athleten oder einer anderen Person beispielsweise berücksichtigt werden:

- die Erfahrung des Athleten oder einer anderen Person;
- ob der Athlet oder eine andere Person eine schutzbedürftige Person ist;
- besondere Erwägungen wie eine Behinderung;
- das Risiko, das ein Athlet hätte erkennen müssen; und

- die Sorgfalt und Prüfung durch einen Athleten in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen.

Bei der Bewertung der Schwere des Verschuldens seitens des Athleten oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder einer anderen Person zu erklären. So sind beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Reduktion der Sperre nach Artikel 10.6.1 oder 10.6.2 zu berücksichtigen sind.

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoss zu begehen, noch keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelner Kampf, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb, zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des Olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik.

Bei Etappenrennen und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportverbands für Wettkampf und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfstätten

Die als solche vom Ausrichter des Wettkampfes ausgewiesenen Sportstätten.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die von einem Ausrichter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften eines Internationalen Sportverbands oder die Panamerikanischen Spiele).